

Verordnung – konsolidierte Fassung¹

Stammfassung beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 136. Österreichischen Ärztekammertages am 15.12.2017.

1. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 137. Österreichischen Ärztekammertages am 25.05.2018.

2. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 138. Österreichischen Ärztekammertages am 14.12.2018.

3. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 140. Österreichischen Ärztekammertages am 13.12.2019.

Verordnung über Spezialisierungen (SpezV)

Auf Grund der §§ 11a und § 117c Abs. 2 Z 12 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I, Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 59/2018 wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1. (1) Spezialisierungen gemäß § 11a ÄrzteG 1998 können nach Abschluss der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches in Ausbildungsstätten gemäß den §§ 9 und 10 ÄrzteG 1998, in Lehrpraxen gemäß § 12 ÄrzteG 1998, in Lehrgruppenpraxen gemäß § 12a ÄrzteG 1998, in Lehrambulatorien gemäß § 13 ÄrzteG 1998 oder in Einrichtungen, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dienen, absolviert werden.

(2) Spezialisierung können ausschließlich in einem Teilgebiet der Berufsberechtigung absolviert werden. Durch den Erwerb einer Spezialisierung kann die Beschränkung auf das Sonderfach (§ 31 Abs. 3 ÄrzteG 1998) nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

(3) Spezialisierungen können für ein Sonderfach oder für die Allgemeinmedizin oder fachübergreifend für mehrere Sonderfächer und die Allgemeinmedizin eingerichtet werden. Sie müssen in international vergleichbarer Form bestehen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. Spezialisierungsgebiet: ärztliches Fachgebiet, in dem eine Ärztin/ein Arzt eine Spezialisierung absolvieren kann;
2. Spezialisierungsstätte: Einrichtung gemäß § 11a Abs. 2 ÄrzteG 1998, die für die Absolvierung von Spezialisierungen von der Österreichischen Ärztekammer anerkannt ist;
3. Spezialisierungsstelle: jene Zahl, die angibt, wie viele Ärztinnen/Ärzte eine Spezialisierung in einer Spezialisierungsstätte gleichzeitig absolvieren dürfen;
4. Spezialisierungskommission: Kommission, die die Österreichische Ärztekammer in Bezug auf die jeweilige einzurichtende Spezialisierung berät;
5. Vorsitzende/r der Spezialisierungskommission: jene Person, die für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer den Vorsitz in der Spezialisierungskommission innehat;

¹ Konsolidierung bedeutet die Zusammenfassung einer Rechtsvorschrift und der zugehörigen Änderungen und Berichtigungen zu einem einzigen nichtamtlichen Dokument. Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich.

6. Spezialisierungsstättenverzeichnis: das von der Österreichischen Ärztekammer zu führende und auf deren Homepage zu publizierende Verzeichnis der Spezialisierungsstätten und ergänzender Spezialisierungskurse;
7. Spezialisierungsinhalte: das theoretische Wissen als Grundlage für die praktische Ausführung ärztlicher Tätigkeiten (Kenntnisse), die empirischen Wahrnehmungen ärztlicher Tätigkeiten in aktiver und passiver Rolle im Zuge der Betreuung von Patientinnen/Patienten, die in der Folge im Rahmen der eigenen ärztlichen Tätigkeit verwertet werden sollen (Erfahrungen) sowie die unmittelbar am oder mittelbar für den Menschen auszuführenden ärztlichen Tätigkeiten, insbesondere die praktische Anwendung bestimmter Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sowie sonstige manuelle technische Handlungen (Fertigkeiten), die eine Ärztin/ein Arzt beherrschen muss, um die Spezialisierung zu erlangen;
8. Spezialisierungskurs: Kurs, in dem theoretisches Wissen im Spezialisierungsgebiet erworben werden kann;
9. Spezialisierungsverantwortliche/r: die Ärztin/der Arzt, die/der an der Spezialisierungsstätte für die Vermittlung der Spezialisierungsinhalte verantwortlich ist und über das entsprechende Spezialisierungsdiplom verfügt;
10. Spezialisierungsrasterzeugnis: Rasterzeugnis, mit dem die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Spezialisierung nachgewiesen werden;
11. Quellfachgebiet: die Berufsberechtigung in einem Sonderfach oder in der Allgemeinmedizin, die eine Ärztin/ein Arzt besitzen muss, um eine Spezialisierung im Sinne dieser Verordnung beginnen zu können;
12. Spezialisierungsdiplom: Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung einer Spezialisierung.
13. Allfällig: Weiterbildungsinhalte, die fakultativ zu erwerben sind, und bei denen der Inhalt zwar zum Spezialisierungsgebiet gehört, aber nicht jeder Arzt diesen Inhalt absolvieren muss, um ein Spezialisierungsdiplom zu erwerben.

Ziele

§ 3. (1) Durch den Erwerb eines Spezialisierungsdiploms weist eine Ärztin/ein Arzt nach, dass sie/er sich in einem definierten Gebiet der Medizin strukturiert qualitätsgesichert weitergebildet hat. Ärztinnen/Ärzte sind nach erfolgreicher Absolvierung einer Spezialisierung berechtigt, zur ärztlichen Berufsbezeichnung eine zusätzliche Bezeichnung nach Maßgabe dieser Verordnung zu führen.

(2) Ziel einer Spezialisierung ist der Nachweis des geregelten Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für in der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 näher definierte unmittelbar am oder mittelbar für den Menschen ausgeführte ärztliche Tätigkeiten nach Abschluss der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt jeweils in dem in den Spezialisierungsrasterzeugnissen angeführten Umfang im Rahmen einer einschlägigen Berufstätigkeit an Spezialisierungsstätten gemäß § 11a Abs. 2 ÄrzteG 1998.

Spezialisierungsgebiete

§ 4. Spezialisierungen sind in folgenden Fachgebieten möglich:

1. Spezialisierung in Geriatrie (Anlage 1)
2. Spezialisierung in Phoniatrie (Anlage 2)
3. Spezialisierung in Handchirurgie (Anlage 3)
4. Spezialisierung in Palliativmedizin (Anlage 4)
5. Spezialisierung in Dermatohistopathologie (Anlage 5)
6. Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin (Anlage 6)
7. Spezialisierung in Neonatologie und Pädiatrischer Intensivmedizin (Anlage 7)
8. Spezialisierung in Pädiatrischer Hämatologie und Onkologie (Anlage 8)
9. Spezialisierung in Pädiatrischer Endokrinologie und Diabetologie (Anlage 9)
10. Spezialisierung in Neuropädiatrie (Anlage 10)
11. Spezialisierung in Pädiatrischer Kardiologie (Anlage 11)
12. Spezialisierung in Pädiatrischer Gastroenterologie und Hepatologie (Anlage 12)
13. Spezialisierung in Schlafmedizin (Anlage 13)
14. Spezialisierung in Pädiatrischer Nephrologie (Anlage 14)
15. Spezialisierung in Pädiatrischer Rheumatologie (Anlage 15)

Beginn und Dauer der Spezialisierung

§ 5. (1) Eine Spezialisierung setzt den Abschluss einer Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt, die in den Anlagen für jede Spezialisierung gesondert angeführt sind sowie die entsprechende Eintragung in die Ärzteliste als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt, voraus (Quellfachgebiet).

(2) Eine Spezialisierung kann erst nach Erlangung der Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in jenem Quellfachgebiet bzw. jenen Quellfachgebieten begonnen werden, denen die Spezialisierung entsprechend der Anlagen zugeordnet sind.

(3) In den Anlagen kann vorgesehen werden, dass Spezialisierungsinhalte bei vorliegender Gleichwertigkeit und Gleichartigkeit aus der Ausbildungszeit zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches angerechnet werden können. Die Dauer der maximalen Anrechenbarkeit ergibt sich aus der jeweiligen Anlage.

(4) Eine Spezialisierung hat eine Dauer von mindestens zwölf Monaten und höchstens 36 Monaten zu umfassen. Die genaue Dauer ist in den Anlagen für jede Spezialisierung festzulegen.

(5) Für die Spezialisierung können ergänzend theoretische Spezialisierungskurse in der Dauer von maximal 150 Stunden bei einer dreijährigen Spezialisierung festgelegt werden. Bei kürzeren Spezialisierungen verkürzt sich die mögliche Dauer des Spezialisierungskurses anteilmäßig. Die Absolvierung von theoretischen Spezialisierungskursen kann auch ohne Eintragung in die Ärzteliste erfolgen.

(6) In Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt stehende Personen (Turnusärztinnen/Turnusärzte) dürfen keine Spezialisierung absolvieren.

(7) Die gleichzeitige Absolvierung mehrerer Spezialisierungen oder Spezialisierungskurse ist unzulässig.

Definition des ärztlichen Fachgebietes der Spezialisierung

§ 6. Für jede Spezialisierung ist den Anlagen eine Definition des ärztlichen Fachgebietes der Spezialisierung anzuführen.

Inhalte der Spezialisierung

§ 7. (1) Inhalte der Spezialisierung sind jene speziellen ärztlich-medizinischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die für den Erwerb der Spezialisierung erlernt werden müssen, und die die Ärztin/der Arzt mit dem Erwerb der strukturierten Weiterbildung nachweisen soll. Die Inhalte der Spezialisierung sind im Spezialisierungsrasterzeugnis auszuweisen.

(2) Für jede zu erwerbende Fertigkeit ist eine Richtzahl gemäß § 4 Abs. 3 KEF und RZ-V 2015 festzulegen, die eine Ärztin/ein Arzt zum Nachweis der Fertigkeit in der jeweiligen Spezialisierung erbringen muss.

(3) Eine Spezialisierung ist in Vollzeit absolviert, wenn sie zumindest 35 Stunden pro Woche bzw. im Falle der Absolvierung in Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen 30 Stunden pro Woche ausgeübt wird. Bei einer Tätigkeit von weniger als 35 bzw. 30 Stunden pro Woche verlängert sich die Spezialisierungsdauer anteilmäßig.

(4) Eine Unterbrechung der Spezialisierung infolge eines Erholungs- oder Pflegeurlaubs, einer Familienhospizkarenz, einer Pflegekarenz, einer Erkrankung, eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, einer Karenz gemäß MSchG 1979 oder Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, kann maximal im Ausmaß von insgesamt einem Sechstel der Dauer der Spezialisierung angerechnet werden.

Inhalte der Anlagen

§ 8. Die Anlagen legen für jede Spezialisierung jedenfalls folgende Inhalte fest:

- a) die Bezeichnung der Spezialisierung,
- b) die Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung,
- c) das Quellfachgebiet oder die Quellfachgebiete,
- d) die Dauer der Spezialisierung,
- e) die Spezialisierungsinhalte sowie Inhalt und Form der Spezialisierungsrasterzeugnisse,
- f) allfällige Abschlussprüfungen und

g) Übergangsbestimmungen gemäß § 9.

Übergangsbestimmungen für Spezialisierungsdiplome

§ 9. (1) In den Anlagen sind Übergangsbestimmungen festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Ärztinnen/Ärzten, die vor der Einrichtung einer Spezialisierung im jeweiligen Spezialisierungsgebiet tätig waren, oder die Spezialisierungsinhalte bereits vor Einrichtung der Spezialisierung erworben haben, ein Spezialisierungsdiplom (Anhang I) verliehen werden kann.

(2) Ärztinnen/Ärzte, denen eine Spezialisierung nach den Übergangsbestimmungen verliehen worden ist, sind jenen, die eine Spezialisierung nach dieser Verordnung absolviert haben, gleichgestellt.

(3) Sofern eine Spezialisierung hinsichtlich der Inhalte als einem Additivfach gemäß der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II Nr. 286/2006 idF BGBl. II Nr. 259/2011, gleichwertig angesehen werden kann, steht es der Ärztin/dem Arzt bis 31. Dezember 2028 frei, nach Eintragung in die Ärzteliste anstelle der Additivfachbezeichnung die nach der Anlage zu führende Bezeichnung der Spezialisierung zu führen. Die Ausstellung eines Spezialisierungsdiploms gemäß § 17 erfolgt in diesem Fall nicht.

(4) Sofern eine Spezialisierung hinsichtlich der Inhalte, die sich aus dem jeweiligen Rasterzeugnis ergeben, als einem von der Österreichischen Ärztekammer verliehenen oder anerkannten Diplom über die erfolgreiche Absolvierung einer fachlichen Fortbildung gleichwertig angesehen werden kann, steht es der Ärztin/dem Arzt bis 31. Dezember 2028 frei, nach Eintragung in die Ärzteliste anstelle der Bezeichnung dieses Diploms die nach der jeweiligen Anlage zu führende Bezeichnung der Spezialisierung zu führen. Die Ausstellung eines Spezialisierungsdiploms gemäß § 17 erfolgt in diesem Fall nicht.

2. Abschnitt

Spezialisierungsstätten

§ 10. (1) Spezialisierungen sind in Ausbildungsstätten gemäß §§ 9 und 10 ÄrzteG 1998, in Lehrpraxen gemäß § 12 ÄrzteG 1998, in Lehrgruppenpraxen gemäß § 12a ÄrzteG 1998, in Lehrambulatorien gemäß § 13 ÄrzteG 1998 oder in Einrichtungen, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dienen, zu absolvieren (Spezialisierungsstätten).

(2) Einrichtungen, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dienen, sind unter anderem Pflegeheime, Altersheime und Hospize. Diese Einrichtungen können als Spezialisierungsstätten anerkannt werden, sofern die Kriterien gemäß § 11 erfüllt sind. Es muss sichergestellt sein, dass die Ärztin/der Arzt, die/der die Spezialisierung absolviert, von Ärztinnen/Ärzten, die über die entsprechende Spezialisierung verfügen, angeleitet wird.

(3) Die Anerkennung als Spezialisierungsstätte und die Festlegung der Anzahl der Spezialisierungsstellen pro Organisationseinheit, die nicht überschritten werden darf, erfolgt durch die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer nach Anhörung der Spezialisierungskommission nach Maßgabe dieser Verordnung. Der Antrag für die Anerkennung als Spezialisierungsstätte ist an die Österreichische Ärztekammer durch eine von dieser zur Verfügung gestellte Applikation elektronisch einzubringen.

(4) Alle Spezialisierungsstätten sind in ein von der Österreichischen Ärztekammer elektronisch geführtes Verzeichnis aufzunehmen, das laufend zu aktualisieren und auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer getrennt nach Spezialisierungen unter Anführung von anerkannten Spezialisierungskursen zu veröffentlichen ist.

Kriterien für Spezialisierungsstätten

§ 11. (1) Für die Anerkennung als Spezialisierungsstätte müssen für die entsprechende Spezialisierung folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Es ist ausreichend, wenn pro Spezialisierungsstelle eine Ärztin/ein Arzt oder mehrere Ärztinnen/Ärzte mit der entsprechenden Spezialisierung in der Spezialisierungsstätte im Gesamtausmaß von zumindest 35 Wochenstunden beschäftigt sind.
2. die Anerkennung als Spezialisierungsstätte ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass entsprechend den fachlichen Erfordernissen die Spezialisierungsstätte
 - a) im Hinblick auf die von ihr erbrachten medizinischen Leistungen nach Inhalt und Umfang die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten entsprechend den Spezialisierungsinhalten vermittelt und bei Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen eine ausreichende Patientenfrequenz aufweist;

- b) über alle zur Erreichung des Spezialisierungszieles erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte einschließlich des erforderlichen Lehr- und Untersuchungsmaterials verfügt;
- c) über ein schriftliches Konzept verfügt, das die Vermittlung der Spezialisierungsinhalte während der Kernausbildungszeit gemäß § 11 Abs. 8 ÄrzteG 1998 zeitlich und inhaltlich strukturiert festlegt;

(2) Der Beginn, der Wechsel, die Unterbrechung und die Änderung des Spezialisierungsausmaßes sowie der Abschluss der Spezialisierung ist innerhalb eines Monats der Österreichischen Ärztekammer mittels einer von ihr zur Verfügung gestellten Applikation unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, gegebenenfalls der Eintragsnummer der Ärztin/des Arztes in die Ärzteliste sowie der von der Österreichischen Ärztekammer zur Verfügung gestellten Spezialisierungsstellenummer bekannt zu geben. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit hat in diesem Zusammenhang das Recht, jederzeit datenschutzkonforme Informationen in strukturierter und aufbereiteter Form über den Stand der Spezialisierungen zu erhalten. Die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 7, 12 Abs. 8, 12a Abs. 9 und 13 Abs. 9 ÄrzteG 1998 sind anzuwenden.

(3) Der Träger der Spezialisierungsstätte hat unter Beachtung der Spezialisierungsinhalte der Ärztin/dem Arzt einen Plan vorzulegen, wann und unter welchen Bedingungen mit der erfolgreichen Absolvierung der Spezialisierung gerechnet werden kann.

(4) Die/ der Spezialisierungsverantwortliche ist zur Vermittlung der Spezialisierungsinhalte verpflichtet. Eine Spezialisierung von Ärztinnen/Ärzten in einer Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit, die unter ihrer eigenen Leitung steht, ist unzulässig.

(5) Die Anerkennung als Spezialisierungsstätte kann erforderlichenfalls unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(6) Eine rückwirkende Anerkennung als Spezialisierungsstätte oder rückwirkende Festsetzung von Spezialisierungsstellen ist nur auf Antrag und nur für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr ab Antragstellung zulässig. In diesem Zeitraum müssen die hierfür geltenden Voraussetzungen ohne Unterbrechung vorgelegen sein.

(7) Der Träger der Spezialisierungsstätte hat der Österreichischen Ärztekammer jede Änderung der für die Anerkennung und für den Fortbestand als Spezialisierungsstätte oder einer Spezialisierungsstelle maßgeblichen Umstände unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(8) Die Bewilligung einer Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis als Spezialisierungsstätte erlischt mit der Schließung der im Bescheid angegebenen Ordinationsstätte oder Gruppenpraxis sowie mit Einstellung, Untersagung oder Erlöschen der Berufsausübung des Lehrpraxisinhabers oder des Spezialisierungsverantwortlichen in der Gruppenpraxis zum Zeitpunkt der Eintragung dieses Datums in die Ärzteliste.

(9) Im Rahmen einer Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis darf jeweils nur eine Ärztin/ein Arzt eine Spezialisierung absolvieren.

Spezialisierungsverbund – Spezialisierungskurse – Befristung und Rücknahme der Anerkennung als Spezialisierungsstätte

§ 12. (1) Eine Spezialisierungsstätte kann nur anerkannt werden, wenn sie alleine oder im Verbund mit anderen Spezialisierungsstätten sämtliche Spezialisierungsinhalte vermitteln kann (Spezialisierungsverbund), wobei der Antrag gemäß § 10 Abs. 3 von allen Ansuchenden gemeinsam eingebracht werden muss. Um einen Spezialisierungsverbund nachzuweisen, sind Bestätigungen der Rechtsträger der Spezialisierungsstätten vorzulegen, dass diese mit dem Spezialisierungsverbund einverstanden sind. Über Ansuchen von Spezialisierungsstätten im Verbund ist gemeinsam zu entscheiden. Ein Teilanerkennung als Spezialisierungsstätte ist nicht zulässig.

(2) Sieht die Anlage ergänzende Spezialisierungskurse vor, so ist festzulegen, welche Kursinhalte jedenfalls angeboten werden müssen, damit ein Spezialisierungskurs von der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer anerkannt werden kann. Anbieter von Spezialisierungskursen müssen nachweisen, dass ihnen ausreichend qualifizierte Vortragende für alle zu vermittelnden Inhalte zur Verfügung stehen. Zudem müssen die vermittelten Inhalte und der Zeitpunkt jedes Kurses nachgewiesen sowie die/der Vortragende gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bekannt gemacht werden.

(3) Spezialisierungskurse können nur von Einrichtungen angeboten werden, die als Fortbildungsanbieter gemäß der Verordnung über ärztliche Fortbildung der Österreichischen Ärztekammer anerkannt sind.

(4) Die Anerkennung als Spezialisierungsstätte ist mit sieben Jahren befristet.

(5) Die Anerkennung als Spezialisierungsstätte ist unbeschadet des in Abs. 4 festgelegten Anerkennungszeitraumes von der Österreichischen Ärztekammer zurückzunehmen oder einzuschränken, wenn

1. die für die Anerkennung als Spezialisierungsstätte erforderlichen Voraussetzungen schon ursprünglich nicht gegeben waren oder
2. diese teilweise oder zur Gänze weggefallen sind oder
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Anforderungen an die Spezialisierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden oder
4. Veränderungen im Versorgungsauftrag, der Leistungsstatistik oder der personellen oder materiellen Ausstattung der Spezialisierungsstätte auftreten, die die Spezialisierung nicht mehr gewährleisten.

Gleiches gilt für die Anzahl der festgesetzten Spezialisierungsstellen.

3. Abschnitt

Organisation der Spezialisierung

Spezialisierungskommission

§ 13. (1) Für jede Spezialisierung ist eine Spezialisierungskommission einzurichten, deren Mitglieder vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer zu bestellen sind.

(2) Neben der/dem Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin/dem Stellvertreter besteht die Spezialisierungskommission aus fachlich geeigneten Beisitzerinnen und Beisitzern sowie einer Amtsärztin/ einem Amtsarzt des Bundes.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende, sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer können jederzeit auch ohne Angabe von Gründen vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer abberufen werden.

(4) Die Arbeit der Spezialisierungskommission wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer beschlossen wird.

(5) Die Spezialisierungskommissionen haben ihre Arbeit nach Möglichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel abzuwickeln. Die Einladung zu Sitzungen bedarf des Einvernehmens mit der Präsidentin/dem Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer.

Spezialisierungsrasterzeugnis und Bestätigung

§ 14. (1) Im Spezialisierungsrasterzeugnis ist detailliert anzuführen, welche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für den Erwerb der Spezialisierung nachgewiesen werden müssen. Jeder absolvierte Spezialisierungsinhalt ist von der/vom Spezialisierungsverantwortlichen durch Unterschrift und Datum zu bestätigen.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an einem Spezialisierungskurs ist eine Teilnahmebestätigung auszustellen, die dem Spezialisierungsrasterzeugnis beizulegen ist.

(3) Sofern Ausbildungsbücher (Logbücher) der Österreichischen Ärztekammer zur Verfügung stehen, sind diese zu verwenden.

(4) Der Inhalt des Spezialisierungsrasterzeugnisses ergibt sich aus den Spezialisierungsinhalten gemäß den Anlagen.

(5) Auf Verlangen der/des in der Spezialisierung befindlichen Ärztin/Arztes oder auf Anforderung durch die Österreichische Ärztekammer ist jeweils nach Ablauf eines in der Spezialisierung absolvierten Jahres eine Bestätigung über die bereits absolvierten Teile von der/vom Spezialisierungsverantwortlichen auszustellen.

(6) Für die Form des Spezialisierungsrasterzeugnisses sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015), BGBl II Nr 147/2015 sowie der Verordnung über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt, sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher (KEF und RZ-V 2015) anzuwenden.

Anrechnung ausländischer Spezialisierungen

§ 15. (1) Im Ausland absolvierte Aus- und Weiterbildungen sind unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit und Gleichartigkeit auf die Spezialisierung anzurechnen, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller eine/ein in Österreich berufsberechtigte Ärztin/berufsberechtigter Arzt des oder eines Quelfachgebietes entsprechend der Anlagen ist.

(2) Zum Zwecke der Anrechnung sind von der Antragstellerin/vom Antragsteller die Zeugnisse, Bestätigungen oder sonstigen Unterlagen in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen und ein Nachweis über die Gleichwertigkeit anzuschließen.

(3) Personen, die über keine Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung als Ärztin/Arzt in Österreich verfügen, kann kein Spezialisierungsdiplom gemäß dieser Verordnung ausgestellt werden und es können keine Feststellungen über die Anrechenbarkeit von in- oder ausländischen Weiterbildungen getroffen werden.

(4) Der Antrag ist an die Österreichische Ärztekammer durch eine von dieser zur Verfügung gestellte Applikation elektronisch einzubringen.

Aufgaben der Spezialisierungskommission

§ 16. (1) Der Spezialisierungskommission obliegt:

- a) die Beratung der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer bei Anträgen auf Ausstellung eines Spezialisierungsdiploms gemäß § 17, auf Basis der vorgelegten Unterlagen,
- b) die Beratung der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer hinsichtlich der Anerkennung als Spezialisierungsstätte und der Anzahl der Spezialisierungsstellen gemäß § 12 Abs. 2,
- c) die Evaluierung von Spezialisierungsstätten und die Beratung der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer hinsichtlich einer Aberkennung der Spezialisierung gemäß § 19,
- d) die Beratung hinsichtlich der Rücknahme der Anerkennung als Spezialisierungsstätte gemäß § 12,
- e) die Beratung hinsichtlich der Anerkennung von Spezialisierungskursen gemäß § 12 Abs. 3,
- f) die Beratung hinsichtlich der Anrechnung gemäß § 15,
- g) die Beratung hinsichtlich der Anrechnung gemäß § 5 Abs. 3 sowie
- h) die Prüfung von Ansuchen auf Verleihung von Spezialisierungen nach den Übergangsbestimmungen gemäß § 9.

(2) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten gemäß Abs. 1 obliegt gemäß § 128a Abs. 5 Z 2 ÄrzteG 1998 der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer.

Ausstellung von Spezialisierungsdiplomen

§ 17. (1) Die Unterlagen über den erfolgreichen Abschluss einer Spezialisierung sind der Österreichischen Ärztekammer zur Ausstellung eines Spezialisierungsdiploms (Anhang I) vorzulegen. Die Spezialisierungsrasterzeugnisse und allfällige Nachweise über Spezialisierungskurse sind beizufügen. Der Antrag ist an die Österreichische Ärztekammer durch eine von dieser zur Verfügung gestellte Applikation elektronisch einzubringen.

(2) Die Entscheidung über die Ausstellung eines Spezialisierungsdiploms trifft die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer aufgrund der vorgelegten Unterlagen. Ein Spezialisierungsdiplom ist auszustellen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller nachgewiesen hat, dass alle Inhalte der jeweiligen Anlage erfüllt worden sind.

Führung von Spezialisierungsbezeichnungen

§ 18. (1) Eine Bezeichnung entsprechend der jeweiligen Anlage darf ein/e in Österreich berufsberechtigte/r Ärztin/Arzt führen, die/der nach abgeschlossener Spezialisierung ein Spezialisierungsdiplom durch die Österreichische Ärztekammer erhalten hat.

(2) Eine Ärztin/ein Arzt, die/der ein Spezialisierungsdiplom erworben hat, ist berechtigt, nach ihrer/seiner Berufsbezeichnung die Bezeichnung der Spezialisierung entsprechend der Anlage anzufügen.

Aberkennung der Spezialisierung

§ 19. (1) Eine Spezialisierung ist abzuerkennen, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen bereits ursprünglich nicht gegeben waren. Über die Aberkennung entscheidet die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer.

(2) In der Entscheidung über die Aberkennung ist festzulegen, welche Inhalte die/der betroffene Ärztin/Arzt nachholen muss, um eine ordnungsgemäße Spezialisierung nachzuweisen.

4. Abschnitt

Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Übergangsbestimmung für bestehende Spezialisierungen

§ 20. (1) Spezialisierungen der Österreichischen Ärztekammer, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung für in den Anlagen angeführte Spezialisierungen ausgestellt und verliehen worden sind, gelten als Spezialisierungsdiplome im Sinne dieser Verordnung.

(2) Spezialisierungsstätten für Spezialisierungen der Österreichischen Ärztekammer, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung als Spezialisierungsstätten gemäß Spezialisierungsordnung 2004 anerkannt worden sind, gelten bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens gemäß §§ 10 bis 12 als Spezialisierungsstätten gemäß dieser Verordnung. Der Antrag auf Anerkennung als Spezialisierungsstätte gemäß dieser Verordnung ist in diesen Fällen bis längstens 1. Juli 2018 zu stellen. Anderenfalls erlischt die Anerkennung als Spezialisierungsstätte gemäß Spezialisierungsordnung 2004.

(3) Ärztinnen/Ärzte, die eine Weiterbildung nach der Spezialisierungsordnung 2004 begonnen haben, sind berechtigt, diese gemäß den Bestimmungen der Spezialisierungsordnung 2004 zu beenden.

Übergangsbestimmung für die Anerkennung als Spezialisierungsstätte und Festsetzung von Spezialisierungsstellen

§ 20a. Sofern ein Antrag für die rückwirkende Anerkennung als Spezialisierungsstätte oder rückwirkende Festsetzung von Spezialisierungsstellen vor dem 31.12.2018 eingebracht wurde, kann eine Anerkennung oder Festsetzung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren erfolgen. In diesem Zeitraum müssen die hierfür geltenden Voraussetzungen ohne Unterbrechung vorgelegen sein.

Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Geriatrie

§ 21. (1) Personen, die

1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Ausbildung im Additivfach Geriatrie gemäß der Verordnung über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 – ÄAO 2006) in der Fassung BGBl. II Nr. 259/2011 absolvieren und ihre Ausbildung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abschließen, oder

2. zur Führung der Zusatzbezeichnung Geriatrie berechtigt sind,

sind wahlweise berechtigt, das Additivfach Geriatrie gemäß ÄAO 2006 oder die Spezialisierungsbezeichnung Geriatrie zu führen.

(2) Personen, die vor dem 1. Jänner 2017 nachweislich eine zumindest dreijährige Tätigkeit gemäß der Umschreibung des Fachgebietes und den Spezialisierungsinhalten der Spezialisierung in Geriatrie zurückgelegt und ein Diplom „Geriatrie“ der Österreichischen Ärztekammer erworben haben, sind berechtigt, bei der Österreichischen Ärztekammer einen Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit in Hinblick auf die Spezialisierung in Geriatrie zu stellen. Der Antrag ist an die Österreichische Ärztekammer durch eine von dieser zur Verfügung gestellte Applikation elektronisch einzubringen.

(3) Die Spezialisierung in Geriatrie kann zusätzlich zu den angeführten Fachärztinnen/Fachärzten der Quelfachgebiete auch von

1. Fachärztinnen/Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie,
2. Fachärztinnen/Fachärzten für Psychiatrie und Neurologie sowie
3. Fachärztinnen/Fachärzten für Psychiatrie,

die eine Ausbildung gemäß der ÄAO 2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 259/2011 abgeschlossen haben, absolviert werden.

Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Phoniatrie

§ 22. Personen, die

1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Ausbildung im Additivfach Phoniatrie gemäß ÄAO 2006 absolvieren und ihre Ausbildung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abschließen, oder
2. zur Führung der Zusatzbezeichnung Phoniatrie berechtigt sind,

sind wahlweise berechtigt, das Additivfach Phoniatrie gemäß ÄAO 2006 oder die Spezialisierungsbezeichnung Phoniatrie zu führen.

Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Handchirurgie

§ 23. Die Spezialisierung in Handchirurgie kann zusätzlich zu den angeführten Fachärztinnen/Fachärzten der Quellfachgebiete auch von

1. Fachärztinnen/Fachärzten für Chirurgie,
2. Fachärztinnen/Fachärzten für Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie
3. Fachärztinnen/Fachärzten für Unfallchirurgie,

die eine Ausbildung gemäß der ÄAO 2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 259/2011 abgeschlossen haben, absolviert werden.

Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Palliativmedizin

§ 24. (1) Die Spezialisierung in Palliativmedizin kann zusätzlich zu den angeführten Fachärztinnen/Fachärzten der Quellfachgebiete auch von Fachärztinnen/Fachärzten für Lungenkrankheiten, die eine Ausbildung gemäß ÄAO 2006 in der Fassung von BGBl. II 259/2011 abgeschlossen haben, absolviert werden.

(2) Personen, die vor dem 1. Juli 2017 nachweislich eine zumindest achtzehnmonatige Tätigkeit gemäß der Umschreibung des Fachgebietes und den Spezialisierungsinhalten der Spezialisierung in Palliativmedizin (Anlage 4) zurückgelegt und ein Diplom „Palliativmedizin“ der Österreichischen Ärztekammer erworben haben, sind berechtigt, die Spezialisierung in Palliativmedizin zu führen. Der Antrag ist an die Österreichische Ärztekammer durch eine von dieser zur Verfügung gestellte Applikation elektronisch einzubringen.

Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Dermatohistopathologie

§ 25. (1) Ärztinnen/Ärzte, die eine Weiterbildung nach der Spezialisierungsordnung 2004 begonnen haben, dürfen die Weiterbildung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung abschließen. Nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten können angerechnet werden.

Übergangsbestimmungen für die Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin

§ 26. (1) Die Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin kann zusätzlich zu den in der Anlage 6 angeführten Fachärztinnen/Fachärzten der Quellfachgebiete auch von

1. Fachärztinnen/Fachärzten für Hals,- Nasen – und Ohrenkrankheiten
2. Fachärztinnen/Fachärzten für Chirurgie
3. Fachärztinnen/Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie
4. Fachärztinnen/Fachärzten für Lungenkrankheiten
5. Fachärztinnen/Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie
6. Fachärztinnen/Fachärzten für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie
7. Fachärztinnen/Fachärzten für Psychiatrie und Neurologie
8. Fachärztinnen/Fachärzten für Psychiatrie
9. Fachärztinnen/Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sowie
10. Fachärztinnen/Fachärzten für Unfallchirurgie,

die eine Ausbildung gemäß ÄAO 2006 in der Fassung von BGBl. II 259/2011 abgeschlossen haben, absolviert werden.

(2) In der Ausbildung erworbene nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten können für Fachärztinnen/Fachärzte gemäß Abs 1 Z 3, 5, 7, 8 und 9 im Ausmaß von vier Monaten, für Fachärztinnen/Fachärzte gemäß Abs 1 Z 1, 2, 4, 6 und 10 im Ausmaß von drei Monaten angerechnet werden.

(3) Zusätzlich zu den in der Anlage 6 angeführten Fachärztinnen/Fachärzten der Quellfachgebiete und der Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin sind Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt gem Abs 1 Z 1 bis 10 absolviert haben und ein Diplom „Psychosomatische Medizin“ der Österreichischen Ärztekammer erworben haben, berechtigt die Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin zu führen. Der Antrag ist an die Österreichische Ärztekammer durch eine von dieser zur Verfügung gestellte Applikation elektronisch einzubringen.

Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Neonatologie und Pädiatrischer Intensivmedizin

§ 27. Personen, die

1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Ausbildung im Additivfach Neonatologie und Pädiatrische Intensivmedizin gemäß der Verordnung über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 – ÄAO 2006) in der Fassung BGBl. II Nr. 259/2011 absolvieren und ihre Ausbildung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abschließen, oder
2. zur Führung der Zusatzbezeichnung Neonatologie und Pädiatrische Intensivmedizin oder Pädiatrische Intensivmedizin und Neonatologie berechtigt sind,

sind wahlweise berechtigt, das Additivfach Neonatologie und Pädiatrische Intensivmedizin oder Pädiatrische Intensivmedizin und Neonatologie gemäß ÄAO 2006 oder die Spezialisierungsbezeichnung Neonatologie und Pädiatrische Intensivmedizin zu führen.

Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Pädiatrischer Hämatologie und Onkologie

§ 28. Personen, die

1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Ausbildung im Additivfach Pädiatrische Hämatologie und Onkologie gemäß der Verordnung über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 – ÄAO 2006) in der Fassung BGBl. II Nr. 259/2011 absolvieren und ihre Ausbildung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abschließen, oder
2. zur Führung der Zusatzbezeichnung Pädiatrische Hämatologie und Onkologie berechtigt sind,

sind wahlweise berechtigt, das Additivfach Pädiatrische Hämatologie und Onkologie gemäß ÄAO 2006 oder die Spezialisierungsbezeichnung Pädiatrische Hämatologie und Onkologie zu führen.

Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Pädiatrischer Endokrinologie und Diabetologie

§ 29. Personen, die

1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Ausbildung im Additivfach Pädiatrische Endokrinologie und Diabetologie gemäß der Verordnung über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 – ÄAO 2006) in der Fassung BGBl. II Nr. 259/2011 absolvieren und ihre Ausbildung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abschließen, oder
2. zur Führung der Zusatzbezeichnung Pädiatrische Endokrinologie und Diabetologie berechtigt sind,

sind wahlweise berechtigt, das Additivfach Pädiatrische Endokrinologie und Diabetologie gemäß ÄAO 2006 oder die Spezialisierungsbezeichnung Pädiatrische Endokrinologie und Diabetologie zu führen.

Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Neuropädiatrie

§ 30. Personen, die

1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Ausbildung im Additivfach Neuropädiatrie gemäß der Verordnung über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 – ÄAO 2006) in der Fassung BGBl. II Nr. 259/2011 absolvieren und ihre Ausbildung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abschließen, oder
2. zur Führung der Zusatzbezeichnung Neuropädiatrie berechtigt sind,

sind wahlweise berechtigt, das Additivfach Neuropädiatrie gemäß ÄAO 2006 oder die Spezialisierungsbezeichnung Neuropädiatrie zu führen.

Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Pädiatrischer Kardiologie

§ 31. Personen, die

1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Ausbildung im Additivfach Pädiatrische Kardiologie gemäß der Verordnung über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 – ÄAO 2006) in der Fassung BGBl. II Nr. 259/2011 absolvieren und ihre Ausbildung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abschließen, oder
2. zur Führung der Zusatzbezeichnung Pädiatrische Kardiologie berechtigt sind,

sind wahlweise berechtigt, das Additivfach Pädiatrische Kardiologie gemäß ÄAO 2006 oder die Spezialisierungsbezeichnung Pädiatrische Kardiologie zu führen.

Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Pädiatrischer Gastroenterologie und Hepatologie

§ 32. Personen, die vor dem 1. Jänner 2019 nachweislich eine zumindest sechsendreißigmonatige Tätigkeit gemäß der Umschreibung des Fachgebietes und den Spezialisierungsinhalten der Spezialisierung in Pädiatrischer Gastroenterologie und Hepatologie (Anlage 12) zurückgelegt haben, sind berechtigt, die Spezialisierung in Pädiatrischer Gastroenterologie und Hepatologie zu führen. Der Antrag ist an die Österreichische Ärztekammer durch eine von dieser zur Verfügung gestellte Applikation elektronisch einzubringen.

Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Schlafmedizin

§ 33. (1) Die Spezialisierung in Schlafmedizin kann zusätzlich zu den in der Anlage 13 angeführten Fachärztinnen/Fachärzten der Quellfachgebiete auch von

1. Fachärztinnen/Fachärzten für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
2. Fachärztinnen/Fachärzten für Lungenkrankheiten
3. Fachärztinnen/Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie,
4. Fachärztinnen/Fachärzten für Psychiatrie und Neurologie sowie
5. Fachärztinnen/Fachärzten für Psychiatrie,

die eine Ausbildung gemäß ÄAO 2006 in der Fassung BGBl. II, Nr. 259/2011 abgeschlossen haben, absolviert werden.

(2) Personen, die vor dem 1. Jänner 2019 nachweislich eine zumindest achtzehnmonatige Tätigkeit gemäß der Umschreibung des Fachgebietes und den Spezialisierungsinhalten der Spezialisierung in Schlafmedizin (Anlage 13) in einem definierten Schlaflabor zurückgelegt haben, sind berechtigt, die Spezialisierung in Schlafmedizin zu führen. Der Antrag ist an die Österreichische Ärztekammer durch eine von dieser zur Verfügung gestellte Applikation elektronisch einzubringen.

Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Pädiatrischer Nephrologie

§ 34. Personen, die vor dem 1. Jänner 2020 nachweislich eine zumindest sechsendreißigmonatige Tätigkeit gemäß der Umschreibung des Fachgebietes und den Spezialisierungsinhalten der Spezialisierung in Pädiatrischer Nephrologie (Anlage 14) zurückgelegt haben, sind berechtigt, die Spezialisierung in Pädiatrischer Nephrologie zu führen. Der Antrag ist an die Österreichische Ärztekammer durch eine von dieser zur Verfügung gestellte Applikation elektronisch einzubringen.“

„Übergangsbestimmung für die Spezialisierung in Pädiatrischer Rheumatologie

§ 35. Personen, die vor dem 1. Jänner 2020 nachweislich eine zumindest sechsunddreißigmonatige Tätigkeit gemäß der Umschreibung des Fachgebietes und den Spezialisierungsinhalten der Spezialisierung in Pädiatrischer Rheumatologie (Anlage 15) zurückgelegt haben, sind berechtigt, die Spezialisierung in Pädiatrischer Rheumatologie zu führen. Der Antrag ist an die Österreichische Ärztekammer durch eine von dieser zur Verfügung gestellte Applikation elektronisch einzubringen.“

Inkrafttreten

§ 36. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Rahmen-Verordnung über Spezialisierungen (Rahmen-SpezV) und die Spezialisierungsverordnung 2017 (SpezV 2017) der Österreichischen Ärztekammer außer Kraft.

Inkrafttreten der 1. Novelle

§ 37. § 4 Z 7, Z 8 und Z 9 und die §§ 20a, 27, 28, 29, 30 sowie die Anlage 6 in der Fassung der 1. Novelle zur SpezV treten mit 1. Juni 2018 in Kraft.

Inkrafttreten der 2. Novelle

§ 38. §§ 2 Z 13, 4 Z 10, Z 11, Z 12 und Z 13 und die §§ 26 Abs 3, 30, 31, 32, 33, 34 und 35 in der Fassung der 2. Novelle zur SpezV treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Inkrafttreten der 3. Novelle

§ 39. Die 3. Novelle zur SpezV tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Präsident

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS
SPEZIALISIERUNGSDIPLOM

Herrn Dr. /Frau Drⁱⁿ. med. univ. *Max MUSTERMANN*
geboren am *00.00.0000*

wird gemäß der Verordnung über Spezialisierungen in der geltenden Fassung in
Verbindung mit § 11a ÄrzteG 1998 in der geltenden Fassung

mit Wirkung vom *00.00.0000*

die erfolgreiche

S p e z i a l i s i e r u n g i n

000000

bestätigt.

Wien, *00.00.00*

Die Österreichische Ärztekammer
N.N.

Präsident

Anlage 1**Spezialisierung in Geriatrie****Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung in Geriatrie**

Die Spezialisierung in Geriatrie umfasst die präventive, kurative, rehabilitative und palliative Betreuung von Patientinnen/Patienten im Gebiet der Allgemeinmedizin bzw des jeweiligen Sonderfaches, die insbesondere ein höheres biologisches Alter, meist mehrere eingeschränkte Organfunktionen und/oder Erkrankungen, funktionelle Defizite und somit eine erhöhte Vulnerabilität aufweisen, unter besonderer Berücksichtigung der somatischen, psychischen und soziokulturellen Aspekte sowie des multidimensionalen geriatrischen Assessments inklusive Nahtstellenmanagement.

Quellfachgebiete

1. Allgemeinmedizin
2. Innere Medizin
3. Innere Medizin und Angiologie
4. Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
5. Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie
6. Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie
7. Innere Medizin und Infektiologie
8. Innere Medizin und Intensivmedizin
9. Innere Medizin und Kardiologie
10. Innere Medizin und Nephrologie
11. Innere Medizin und Pneumologie
12. Innere Medizin und Rheumatologie
13. Neurologie
14. Physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation
15. Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Dauer der Spezialisierung

1. 27 Monate, davon 12 Monate Basiscurriculum und 15 Monate fachspezifische Vertiefung.
2. Auf die fachspezifische Vertiefung können nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt oder zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin in einer Dauer von höchstens 9 Monaten angerechnet werden.

Spezialisierungsinhalte**Basiscurriculum:**

A) Kenntnisse
1. Wissenschaftliche Grundlagen zum Altern und Alterungsprozessen
2. Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen, Syndromen und Behinderungen im höheren Lebensalter
3. Gesundheitsförderung und präventive Maßnahmen (primär, sekundär und tertiär) für ältere Menschen, insbesondere Impfungen, aktives Altern, Lebensstilmodifikation
4. Diagnostik und Therapiemaßnahmen bei Erkrankungen im höheren Lebensalter, insbesondere Herzinsuffizienz, Synkopen sowie Interpretation von bildgebenden, laborchemischen und mikrobiologischen Befunden unter besonderer Berücksichtigung geriatrischer Patientinnen/Patienten
5. Geriatrische Syndrome und deren klinische Bilder und Einfluss auf die Funktionalität
6. Einfluss altersassoziierter Erkrankungen auf Organfunktionen im Kontext der Multimorbidität
7. Möglichkeiten zum Erhalt des selbstbestimmten Lebens, der Funktionalität sowie der Lebensqualität im Alter

8. Ageism, Zugang geriatrischer Patientinnen/Patienten zu medizinischen Leistungen und Strukturen
9. Psychosoziale Aspekte des Alterns
10. Rehabilitative Maßnahmen und Mobilisation einschließlich Prothetik im Zuge der integrierten geriatrischen Komplexversorgung
11. Geriatrische Langzeitbehandlung und Kompetenz
12. Ernährung und Diätetik
13. Medizinische, psychosoziale und forensische Aspekte von Gewalt an Menschen im höheren Lebensalter
14. Geriatrisches Assessment in unterschiedlichen Versorgungssettings
15. Entlassungsmanagement bei geriatrischen Patientinnen/Patienten
16. Kommunikationstechniken, Umgang mit Demenzkranken (Validation)
17. Patientinnen/Patientencoaching und Krankheitsbewältigung
18. Verhinderung der Polypragmasie bei geriatrischen Patientinnen/Patienten
19. Multimodale, psychologische und pflegerische Therapiekonzepte im biologisch fortgeschrittenen Alter
20. Kenntnisse der Gerontotraumatologie
21. Stoffwechselstörungen im Alter
22. Kritischer Umgang mit Leitlinien in der Diagnostik und Therapie älterer Patientinnen/Patienten
23. Patientenzentriertes, individualisiertes medizinisches Vorgehen bei geriatrischen Patientinnen/Patienten
24. Prinzipien der Palliative Care in der Geriatrie
25. Grundzüge von Case- und Care Management in der Geriatrie
26. Rechtliche Aspekte der Patientenverfügung, der Vorsorgevollmacht, der Sachwalterschaft, des Heimaufenthaltsgesetz sowie der Beurteilung der Entscheidungskompetenz

B) Erfahrungen
1. Psychosoziale Krisensituationen im interdisziplinären Team, wie insbesondere psychogene Reaktionen, Anpassungsstörungen und deren psychosoziale Zusammenhänge
2. Anwendung der rechtlichen Grundlagen von Krankenbehandlung, Sozialhilfe und Pflege für die Umsetzung des Nahtstellenmanagements
3. Indikation zu invasiven und nicht invasiven diagnostischen Maßnahmen bei geriatrischen Patientinnen/Patienten
4. Interdisziplinäre, prä- und postoperative Betreuung geriatrischer Patientinnen/Patienten
5. Geriatrische Rehabilitation, wie Methoden der Rehabilitation im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich
6. Führung und Moderation im Rahmen von Teamsitzungen des multiprofessionellen, interdisziplinären geriatrischen Teams im ambulanten und stationären Bereich
7. Durchführung und Dokumentation des Schnittstellen- bzw. Nahtstellenmanagements zwischen allen beteiligten Institutionen und Strukturen
8. Ethische Fragestellungen in der Geriatrie, insbesondere Fragen der Lebensverlängerung und der Patientinnen/Patientenrechte
9. Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen bei geriatrischen Patientinnen/Patienten

10. Kommunikation mit den Angehörigen, in deren Funktion als Vorsorgebevollmächtigte oder gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter (Angehörigenarbeit)
11. Qualitätsmanagement in der Geriatrie
12. Kommunikation und respektvoller Umgang mit älteren Menschen
13. Kritischer Umgang mit Leitlinien in der Diagnostik und Therapie älterer Patientinnen/Patienten

C) Fertigkeiten	Richtzahl
1. Durchführung und Beurteilung des multidimensionalen, geriatrischen Basisassessments sowie Kompetenz im patientinnen/patientenzentrierten, stadiengerechten Management der Multimorbidität mit Rücksicht auf Funktionalität	50
2. Einhaltung geriatricspezifischer Qualitätskriterien in der Dokumentation und Befunderstellung	50
3. Pharmakotherapie im Alter, Pharmakologische Besonderheiten und Dosierungen von Arzneimitteln sowie Arzneimittelinteraktionen bei Mehrfachverordnungen bei älteren und hochbetagten und/oder multimorbiden Patientinnen/Patienten, Analyse von Pharmakokinetik und Pharmakodynamik unter Berücksichtigung von Polypragmasie und drug disease interactions, Erfassung des Arzneimittelhandlings, Dokumentation im Logbuch, Medikamentenreview Level II	50
4. Information von und Kommunikation mit Patientinnen/Patienten und Angehörigen über Vorbereitung, Indikation, Durchführung und Risiken von Untersuchungen und Behandlungen unter Berücksichtigung der möglicherweise eingeschränkten neurokognitiven und sensorischen Fähigkeiten (shared decision making)	50
5. Erkennen von Notfallsituationen bei älteren Patientinnen/Patienten, wie insbesondere atypische Symptome und Befunde, atypischer Myocardinfarkt sowie atypische Infekte	25
6. Palliativmedizinische Behandlungs- und Betreuungskonzepte	25
7. Ernährungs- und Flüssigkeitstherapie bei geriatrischen Patientinnen/Patienten	30
8. Geriatricspezifischer Umgang mit Verhaltens- und Angststörungen, dementiellen Syndromen und depressiven Erkrankungen	25
9. Geriatricspezifischer Umgang mit akuter Verwirrtheit (Delir)	30
10. Geriatricspezifische Schmerztherapie	25
11. Geriatricspezifischer Umgang mit häufigen Formen der Harn- und Stuhlinkontinenz	25
12. Prävention und Therapie von Sarkopenie, Frailty, Malnutrition	25
13. Prävention, Diagnostik und Therapie der Sturzkrankheit	25
14. Management chronischer Wunden	20
15. Verordnung von Hilfs- und Heilbehelfen	20
16. Leitung eines multidisziplinären Teams und Patientinnen/Patientenentlassungsmanagement	20

Fachspezifische Vertiefung:

C) Fertigkeiten	Richtzahl
1. Anamnese: Erhebung und Dokumentation einer geriatrischen Anamnese von multimorbiden Patientinnen/Patienten mit komplexen geriatrischen Syndromen und Funktionseinschränkungen, Durchführung von kurzer und konziser Kommunikation einschließlich Dokumentation bei multimorbiden geriatrischen Patientinnen/Patienten	6
2. Klinische Untersuchung: Durchführung und Dokumentation von klinisch- geriatrischen Untersuchungen bei komplexen Patientinnen/Patienten und Erstellung eines individuellen geriatrischen Managementplans	6
3. Planung der medikamentösen Therapie: Entwicklung und Dokumentation des pharmakologischen Case Management auf Basis eines geriatrischen Medikationsreviews und additiven Monitorings mit dokumentiertem Bezug auf individualisierte Indikationen (kurativ, präventiv und palliativ)	6
4. Zeitmanagement und Klinische Entscheidungsfindung: Erstellen eines individuellen klinischen Organisationsplans mit Priorisierungen im Sinne des patientenzentrierten Case Managements, dokumentierte Anpassung des Priorisierungsplans an Patientinnen-/Patientenfaktoren und Ressourcen im versorgenden Umfeld	6
5. Ärztliche Entscheidungsfindung in der Geriatrie und Erstellen geriatrisch-diagnostischer SOP's (Standard Operation Procedures): Abstimmung des klinisch-geriatrischen Managements auf die individuellen patientenbezogenen Ziele in der Praxis nach Kommunikation des Plans mit Patientinnen/Patienten und Angehörigen	6
6. Patientensicherheit: Selbstständige Erstellung von patientenzentrierter Versorgungsplanung und durchgehender Dokumentation von multiprofessionellem Teamwork, Entscheidungen in Abstimmung auf ein gemeinsames patientenzentriertes Therapieziel	6
7. Prinzipien des Qualitätsmanagements in der Geriatrie: selbstständiges Monitoring und selbständige Dokumentation von klinischen Verläufen auf Patientinnen-/Patientenebene bei geriatrischen Patientinnen/Patienten, Dokumentation einer Feedbackkultur zur Evaluierung von Patientinnen-/Patientenhistorien	6
8. Planung therapeutischer Maßnahmen: Planung und Dokumentation funktionell orientierter Therapiemaßnahmen mit Bezug auf individualisierte Indikationen	6
9. Patientinnen-/Patientenempowerment: Zusammenarbeit mit Patientinnen/Patienten und Angehörigen im Sinne der festgelegten Therapieziele, Dokumentation derselben und Förderung der Selbsthilfefähigkeit im Kontext der Multimorbidität, geriatrischen Syndrome und funktionellen Kapazitäten	6
10. Kommunikation mit Patientinnen/Patienten und Angehörigen: Nachweis einer patienten- und situationszentrierten Kommunikation, Gesprächsführung mit Patientinnen/Patienten, Angehörigen und pflegendem Umfeld, um Belastungen rechtzeitig wahrzunehmen und adäquate Hilfeplanung zu organisieren	6
11. Kommunikation mit Kolleginnen/Kollegen und professionelle Zusammenarbeit im geriatrischen Kontext: Erkennen und Annehmen von Verantwortlichkeiten und der Rolle der Ärztin/des Arztes im Kontext aller Berufsgruppen, welche in die Betreuung geriatrischer Patientinnen/Patienten involviert sind, Dokumentation multidisziplinärer Gruppegespräche mit Datum, Zeitdauer, Anwesenden	6
12. Gesundheitsvorsorge: selbständige Planung und Monitoring gesundheitsfördernder Maßnahmen auf Individualebene	6
13. Integrierte geriatrische Versorgungskonzepte auf Mikro-, Meso- und Makrolevel sowie Nahtstellenmanagement: durchgehende Befunddokumentation geriatrischer	6

Patientinnen/Patienten aus dem gesamten medizinischen und psychosozialen Versorgungsbereich und Erstellen eines professionellen Überstellungsplans zwischen unterschiedlichen Versorgungsstrukturen	
---	--

Anlage 2**Spezialisierung in Phoniatrie****Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung in Phoniatrie**

Die Spezialisierung in Phoniatrie umfasst die Diagnostik und Behandlung von Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen sowie von kindlichen Hörstörungen.

Quellfachgebiet

Hals-, Nasen-, und Ohrenheilkunde

Dauer der Spezialisierung

24 Monate

Inhalte der Spezialisierung

A) Kenntnisse
I. Stimmstörungen
1. Allgemeine und funktionelle Laryngologie
2. Allgemeine Stimmlehre
3. Formen, Ursachen und Pathogenesen von Stimmstörungen
4. Methoden der Stimmdiagnostik und ihrer Grundlagen
5. Konservative Therapien bei Stimmstörungen
6. Stimmverbessernde und -erhaltende Operationen (Phonochirurgie)
7. Stimmrehabilitation nach operativen Eingriffen, wie insbesondere Laryngektomie
8. Stimmhygiene und Prävention von Stimmstörungen
II. Sprech- und Sprachstörungen
1. Neuroanatomische Grundlagen der Sprache und des Sprechens
2. Sprachwissenschaftliche Grundlagen
3. Reguläre kindliche Sprachentwicklung
4. Auffälligkeiten der kindlichen Sprachentwicklung
5. Zentrale Sprach- und Sprechstörungen
6. Periphere Sprechstörungen
7. Sprechablaufstörungen
8. Sprach- und Sprechstörungen bei psychiatrischen und neurologischen Erkrankungen
9. Orofaziale Dysfunktionen (Myofunktionelle Störungen)
III. Schluckstörungen
1. Physiologie des Schluckakts
2. Oropharyngeale Dysphagien
3. Methoden der Schluckdiagnostik und ihre Grundlagen

4. Behandlung der Dysphagie
5. Trachealkanülenmanagement
IV. Pädaudiologie
1. Ursachen und Formen kindlicher Hörstörungen
2. Angeborene Fehlbildungen des Ohres
3. Screening auf konnatale Hörstörungen
4. Pädaudiologische Audiometrie und ihre Grundlagen
5. Habilitation und Rehabilitation kindlicher Hörstörungen
6. Förderung und Integration des hörgestörten Kindes, wie insbesondere Therapien und Einrichtungen
7. Auditive Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörungen
8. Gesetzliche Rahmenbedingung der Hörrehabilitation
V. Lippen-, Kiefer-, Gaumen-, Gaumensegelfehlbildungen
1. Embryologische Pathogenese
2. Formen und Grade
3. Folgen und Komplikationen, wie insbesondere beim Schlucken, Hören und Sprechen
4. Therapeutische Maßnahmen

B) Erfahrungen
I. Stimmstörungen
1. Stimmanamnese und Stimmstatus
2. Endoskopie des Kehlkopfs und der Stimmlippen
3. Videostroboskopische Untersuchung
4. Stimmfeldmessung
5. Akustische Stimmanalysen
6. Logopädische Stimmtherapien
7. Stimmverbessernde und -erhaltende Operationen (Phonochirurgie)
II. Sprach- und Sprechstörungen
1. Anamnese und orientierende Prüfung von Sprache, Sprechen und orofazialer (Myo)-Funktionen
2. Sprachentwicklungsdiagnostische Testung
3. Logopädische Sprach- und Sprechtherapie einschließlich myofunktioneller Therapie
III. Schluckstörungen
1. Anamnese und klinische Schluckuntersuchung
2. Videoendoskopische Schluckuntersuchung
3. Radiologische Diagnostik der Schluckfunktion
4. Funktionelle Schluckuntersuchung
5. Funktionelle Schlucktherapien
IV. Pädaudiologie

1. Pädaudiologische Anamnese
2. Klinisch-pädaudiologische HNO-Untersuchung
3. Neugeborenenhörscreening
4. pädaudiologische Hörprüfungen (Reflex-, Verhaltens-, Spiel-, Tonaudiometrie; Tympanometrie; OAE, BERA, Sprachtests)
5. pädaudiologische Elternberatung
6. Überprüfung der Qualität der Hörgerät- und Hörimplantat-Anpassung
7. Hörtraining, hörspezifische Fördermaßnahmen
V. Lippen-, Kiefer-, Gaumen-, Gaumensegelfehlbildungen
1. Klinische Untersuchung von LKGS-Fehlbildungen
2. Beurteilung von Formen und Graden
3. Elternberatung
4. Funktionelle Therapie

C) Fertigkeiten	Richtzahl
I. Stimmstörungen	
1. Stimmanamnese und Stimmstatus	100
2. Endoskopie des Kehlkopfs und der Stimmlippen	100
3. Videostroboskopische Untersuchung	100
4. Stimmfeldmessung	10
5. Befundung der Ergebnisse akustischer und logopädischer Stimmanalysen	30
6. Diagnostik sämtlicher Dysphonien	100
7. Indikationsstellung zur weiteren diagnostischen Abklärung	30
8. Indikationsstellung zu therapeutischen Maßnahmen	100
9. Stimmverbessernde und stimmerhaltende Operationen	25
10. Stimmhygienische Beratung	100
II. Sprach- und Sprechstörungen	
1. Anamnese und orientierende Prüfung von Sprache, Sprechen und orofazialer Myofunktion	75
2. Diagnose und Differentialdiagnose der Sprach- und Sprechstörungen	75
3. Indikationsstellung zur weiteren diagnostischen Abklärung	75
4. Indikationsstellung zu therapeutischen Maßnahmen	75
III. Schluckstörungen	
1. Schluckanamnese und klinische Schluckuntersuchung	75
2. Videoendoskopische Schluckuntersuchung (FEES)	75
3. Diagnose und Differentialdiagnose von Schluckstörungen	75
4. Indikationsstellung zur weiteren diagnostischen Abklärung	75
5. Indikationsstellung zu therapeutischen Maßnahmen	75

6. Beratung über schluckhygienische und diätetische Maßnahmen	75
7. Trachealkanülenhandhabung	25
IV. Pädaudiologie	
1. Pädaudiologische Anamnese	25
2. Klinisch-pädaudiologische HNO-Untersuchung	25
3. Indikationsstellung zu pädaudiometrischen Untersuchungen	25
4. Indikationsstellung zur weiteren diagnostischen Abklärung	25
5. Diagnose von Art und Grad der Hörstörung	25
6. Indikationsstellung zur Habilitation der Hörstörung einschließlich Hörgeräte und Implantate	25
7. Überprüfung der Qualität der Hörgerät- und Hörimplantat-Anpassung	25
8. Pädaudiologische Elternberatung	25
V. Lippen-, Kiefer-, Gaumen-, Gaumensegelfehlbildungen	
1. Spezifische Anamnese	10
2. Inspektion und Funktionsprüfung des LKG-Bereichs	10
3. Beurteilung von Art und Grad der LKG-Fehlbildung	10
4. Diagnose und Differentialdiagnose von LKG-Fehlbildungen	10
5. Indikationsstellung zur weiteren diagnostischen Abklärung	10
6. Indikationsstellung zu therapeutischen Maßnahmen	10
7. Elternberatung	10

Anlage 3**Spezialisierung in Handchirurgie****Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung in Handchirurgie**

Die Spezialisierung in Handchirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, operative und konservative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Tumoren der Hand und des distalen Unterarms sowie die Rekonstruktion nach Erkrankungen oder Verletzungen.

Quellfachgebiete

1. Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie
2. Orthopädie und Traumatologie
3. Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie

Dauer der Spezialisierung

36 Monate

Inhalte der Spezialisierung

A) Kenntnisse
1. Ätiologie, Symptomatik, Diagnostik und Differentialdiagnostik
2. Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathologie sowie Pathophysiologie
3. Biomechanik der oberen Extremitäten, insbesondere der Hand, des Handgelenkes, des Daumens und der Finger
4. Physio- und ergotherapeutische Maßnahmen
5. Fachbezogene spezialisierte Kenntnisse der Anästhesiologie an der oberen Extremität
B) Erfahrungen
1. Klinische Diagnostik von Verletzungen, Erkrankungen und Deformitäten der Hand
2. Spezialisierungsrelevante radiologische Diagnostik einschließlich der Kinematographie sowie durchleuchtungsgezielter und sonographischer Untersuchungstechniken. Fachspezifische Interpretation und Beurteilung der von Fachärztinnen/Fachärzten für Radiologie erstellten MRT- und CT-Bilder, Bilddaten und Befunde
3. Konservative Behandlung von Verletzungen, Erkrankungen und Deformitäten, spezielle Verbandstechniken an der Hand unter einschlägiger Kenntnis verschiedener Verbandmaterialien
4. Spezielle Behandlung von Knochen und Gelenken
5. Arthroskopische Operationen
6. Spezielle Behandlungsverfahren von Weichteilerkrankungen und -verletzungen, wie insbesondere der Haut, Sehnen, Muskel
7. Mikrochirurgische Operationstechniken
8. Rekonstruktionsverfahren
9. Spezielle Erfahrungen bei Amputationen
10. Spezielle Behandlung von Infektionen
11. Fachspezifische Schmerztherapie
12. Spezielle physio- und ergotherapeutische Maßnahmen und Rehabilitation

13. Fachspezifisches Qualitätssicherung und Dokumentation
14. Schriftliche Bewertung und Dokumentation von Krankheitsverläufen sowie der sich daraus ergebenden Prognosen, wie insbesondere Erstellung von fachspezifischen Attesten, Zeugnissen, Gutachten

C) Fertigkeiten (Operationskatalog) <i>Zur Erlangung der Spezialisierung Handchirurgie ist der Nachweis der operativen Tätigkeit gemäß dem nachstehenden Operationskatalog notwendig. Bei der Erfüllung dieses Operationskataloges müssen die Eingriffe – die als Richtzahlen zu verstehen sind – im jeweils genannten Ausmaß selbständig und eigenverantwortlich durchgeführt werden.</i>	Richtzahl
I) Haut Subcutis	
1. Freie Hauttransplantation	10
2. Gestielte Lappenplastiken	5
3. Freier mikrochirurgischer Gewebettransfer	3
II) Sehnen	
1. Beuge- und Strecksehnennähte	15
2. Sehnentransplantationen, Sehnentransfer	7
3. Eingriffe am Ringband	10
4. Tenolysen und Synovialektomie	10
III) Knochen	
1. Perkutane Techniken	10
2. Offene Techniken und Osteosynthese	
- Phalangen und Mittelhand	10
- Karpus	5
- Unterarm	10
3. Korrekturosteotomien	5
4. Pseudarthrosensanierung	5
IV) Gelenke	
1. Bandrekonstruktion, Arthrolyse und Arthroplastiken	15
2. Endoprothetik	5
3. Arthrodesen	10
4. Denervation	5
5. Synovialektomie	5
6. Arthroskopie	5
V) Nerven (mikrochirurgische Technik)	
1. Koaptation	10
2. Transplantation	10
3. Neurolyse	10
4. Operationen bei Neuomen	5

VI) Blutgefäße (mikrochirurgische Technik)	
1. Arterien und Venen	10
VII) Spezielle Behandlungen	
1. Verbrennungen, Verätzungen, Hochdruckverletzungen, Kompartmentsyndrome	10

Spezielle Operationen der Hand:

VIII) Dupuytren Kontraktur	
1. Partielle und totale Fasziektomie	10
2. Rezidiv Dupuytren Operationen	5
3. Enzymatische Strangbehandlung	5
IX) Tumore	
1. Weichteile und Knochen	20
X) Infektionen	
1. Weichteile	10
2. Sehnen	10
3. Knochen- und Gelenke	5
XI) Replantationen (in den Punkten I-VI inkludiert)	
XII) Amputationen	
1. Versorgung von Amputationsverletzungen	5
2. Geplante Amputationen	5
XIII) Nervenkompressionssyndrome	
1. Karpaltunnelsyndrom	10
2. Andere Kompressionssyndrome	10
XIV) Deformitäten der Hand (in den Punkten I-VI inkludiert)	

Zusammenfassung	
Richtzahl für die Gesamtanzahl der Operationen	300

Anlage 4**Spezialisierung in Palliativmedizin****Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung in Palliativmedizin**

Die Spezialisierung in Palliativmedizin umfasst die aktive, ganzheitliche Behandlung von Patienten mit einer voranschreitenden, weit fortgeschrittenen Erkrankung bzw. einer begrenzten Lebenserwartung zu der Zeit, in der die Erkrankung nicht mehr auf eine kurative Behandlung anspricht, sowie die Beherrschung von Schmerzen, anderen Krankheitsbeschwerden, sowie psychischen, sozialen und spirituellen Problemen.

Quellfachgebiete

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesie und Intensivmedizin
3. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
4. Internistische Sonderfächer gemäß § 15 Abs 1 Z 11 Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015
5. Kinder- und Jugendheilkunde
6. Neurologie
7. Urologie

Dauer der Spezialisierung

18 Monate, wobei aus der Ausbildung nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Dauer von 6 Monaten angerechnet werden können.

Spezialisierungsinhalte

A) Kenntnisse
1. Indikationsstellung und Therapie unterschiedlicher Krankheitsverläufe von Palliativpatienten
2. Gesprächsführung mit schwerstkranken, sterbenden Palliativpatienten und deren Zugehörigen sowie deren Beratung und Unterstützung
3. Ursachen, Diagnose, klinischer Verlauf und Behandlung von akuten und chronischen Schmerzzuständen bei Palliativpatienten
4. Ursachen, Diagnose, klinischer Verlauf und Behandlung von Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Obstipation, Obstruktion, ulzerierenden Wunden, Angst, Verwirrtheit, deliranten Symptomen, Depression, Fatigue und Schlaflosigkeit bei Palliativpatienten
5. Fortgeschrittene Erkrankung des Zentralnervensystems (z.B. ausgedehnte und rez. Schlaganfälle, Neurotrauma) bei Palliativpatienten
6. Ursachen, Diagnose, klinischer Verlauf und Behandlung von Neurodegenerativen Erkrankungen (z.B. ALS, Demenzen) bei Palliativpatienten
7. Krankheitsspezifische Therapie (inkl. Beatmung) neurologischer Symptome
8. Irreversible Schädigungen der Gehirnfunktion bei Palliativpatienten
9. Palliativmedizinische Betreuung von Patienten mit chronischer Herzinsuffizienz am Lebensende
10. Palliativmedizinische Betreuung von Patienten mit chronischen Lungenerkrankungen am Lebensende
11. Palliativmedizinische Betreuung von Patienten mit chronischer Niereninsuffizienz am Lebensende
12. Prinzipielle Möglichkeit der Behandlung von Krebserkrankungen, in der Präsentation dem Verlauf und der Ausbreitung von Krebserkrankungen und im gegenwärtigen Stand der Behandlung von Krebserkrankungen

13. Begleitung sterbender Palliativpatienten und Behandlung ihrer psychiatrischen und psychogenen Symptome und ihrer somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Probleme
14. Spezifische Anforderung in der palliativmedizinischen Betreuung geriatrischer Patienten
15. Spezifische Anforderung in der extramuralen palliativmedizinischen Betreuung
16. Arbeit im multiprofessionellen Team und in der Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit einschließlich der seelsorgerischen Aspekte
17. Versorgung von palliativmedizinischen Notfällen
18. Indikationen von chirurgischen Eingriffen zur Symptomlinderung von Palliativpatienten
19. Indikationen von strahlentherapeutischen Eingriffen zur Symptomlinderung von Palliativpatienten
20. Indikationen und Durchführung von Ernährungstherapie und Flüssigkeitsgabe bei Palliativpatienten
21. Kenntnisse der spezifischen Anliegen und Bedürfnisse sterbender Palliativpatienten und ihrer Zugehörigen
22. Kenntnisse der spezifischen religiösen und spirituellen Anliegen und Bedürfnisse sterbender Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und deren adäquate Versorgung
23. Palliativmedizinisch relevante Arzneimitteltherapien und deren Interaktionen
24. Integration existentieller, sozialer und spiritueller Bedürfnisse von Palliativpatienten und ihren Zugehörigen
25. Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer sowie in deren kulturellen Aspekten
26. Behandlung von Fragestellungen zu Therapieeinschränkungen, Voraussetzungen und umfassender medizinischer Betreuung am Lebensende
27. Wahrnehmung und Prophylaxe von Überlastungssyndromen
28. Indikationsstellung physiotherapeutischer und weiterer additiver Maßnahmen bei Palliativpatienten sowie in deren Rehabilitation
29. Spezielle ethische und rechtliche Grundlage der medizinischen Betreuung am Lebensende

B) Erfahrungen
1. Indikationsstellung für unterschiedliche palliative Maßnahmen
2. Gesprächsführung mit Schwerstkranken, Sterbenden Palliativpatienten und deren Zugehörigen sowie deren Beratung und Unterstützung
3. Erkennung und Differenzierung von Schmerzursachen und in der Behandlung von akuten und chronischen Schmerzzuständen bei Palliativpatienten
4. Allgemeine Symptomkontrolle, z. B. bei Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Obstipation, Obstruktion, ulzerierenden Wunden, Angst, Verwirrtheit, deliranten Symptomen, Depression, Schlaflosigkeit bei Palliativpatienten
5. Versorgung von palliativmedizinischen Notfällen
6. Erkennung von und Umgang mit spirituellen insbesondere religiösen Bedürfnissen von Palliativpatienten
7. Betreuung sterbender Palliativpatienten und ihrer Nahestehenden
8. Behandlung und Begleitung von schwerkranken und sterbenden Palliativpatienten, ihrer psychogenen Symptome, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Probleme

9. Arbeit im multiprofessionellen Palliativ-Team sowie in der Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit einschließlich sozialer und seelsorgerischer Aspekte
10. Palliativmedizinisch relevante Arzneimitteltherapie
11. Integration existentieller, sozialer und spiritueller Bedürfnisse von Palliativpatienten und ihren Zugehörigen
12. Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer sowie deren kulturellen Aspekten
13. Behandlung von Fragestellungen zu Therapieeinschränkung, Vorausverfügungen und umfassender medizinischer Betreuung am Lebensende von Palliativpatienten
14. Wahrnehmung und Prophylaxe von Überlastungssyndromen
15. Indikationsstellung physiotherapeutischer sowie weiterer additiver Maßnahmen bei Palliativpatienten sowie in der Rehabilitation
16. Spezielle ethische und gesetzliche Grundlagen der medizinische Betreuung am Lebensende

C) Fertigkeiten	Richtzahl
1. Indikationsstellung zur palliativmedizinischen Betreuung <ul style="list-style-type: none"> • für Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde 	50 20
2. Besprechung des Lebensendes mit schwerkranken Palliativpatienten und mit sterbenden Palliativpatienten sowie mit deren Nahestehenden <ul style="list-style-type: none"> • für Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde 	20 5
3. Diagnose und Therapie von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Obstipation/Obstruktion, Angst, Verwirrtheit, Delir, Depression, Schlaflosigkeit bei Palliativpatienten	50 min. 2/Symptom
4. Indikationsstellung für Schmerzpumpen bei Palliativpatienten und deren Handhabung	20
5. Behandlung sterbender Palliativpatienten und Betreuung ihrer Nahestehenden	50
6. Indikationsstellung, Planung und Durchführung einer palliativen Sedierung	10
7. Punktionen bei Palliativpatienten: Aszites, Pleura	5
8. Teilnahme an interdisziplinären Besprechungen im eigenen Palliativteam	20
9. Teilnahme an interdisziplinären Besprechungen mit einem fremden Palliativteam	5
10. Vorbereitung und Durchführung von Therapieeinschränkungen bei Palliativpatienten	5
11. Medizinische Aufklärung im Rahmen der Erstellung von Patientenverfügung	2
12. Indikationsstellung physiotherapeutischer sowie weiterer additiver Maßnahmen bei Palliativpatienten	50
13. Behandlung und Begleitung von psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Hintergründen schwerkranker und sterbender Palliativpatienten	50

Anlage 5**Spezialisierung in Dermatohistopathologie****Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung in Dermatohistopathologie**

Die Spezialisierung in Dermatohistopathologie befasst sich mit der Durchführung von histologischen einschließlich immunhistologischen und molekularbiologischen Untersuchungen an der normalen und pathologischen Haut, deren Anhangsgebilden, der Subkutis und der hautnahen Schleimhäute. Sie befasst sich mit der mikroskopischen und makroskopischen Pathologie der Haut im Rahmen der klinischen Diagnostik sowie mit der angewandten wissenschaftlichen Dermatohistopathologie („investigative dermatopathology“).

Quellfachgebiet

Haut-und Geschlechtskrankheiten

Dauer der Spezialisierung

24 Monate, davon sind 6 Monate an einer für Klinische Pathologie und Molekularpathologie oder Klinische Pathologie und Neuropathologie anerkannten Ausbildungsstätte zu absolvieren. Die restlichen 18 Monate können an einer für Klinische Pathologie und Molekularpathologie, Klinischer Pathologie und Neuropathologie oder an einer für Haut-und Geschlechtskrankheiten anerkannten Ausbildungsstätte absolviert werden.

Spezialisierungsinhalte

A) Kenntnisse
1. Theoretische Kenntnisse der Dermatopathologie und damit verbundenen anatomischen, mikroanatomischen und funktionellen Veränderungen
2. Spezielle histologische Untersuchungsmethoden wie chemische, molekularbiologische, fermentchemische, immunologische, fluoreszenzoptische Techniken
3. Mikroskopische Technik, Apparatekunde, spezielle diagnostische Methoden, fotografische und statistische Dokumentation sowie die Qualitätssicherung in den Bereichen des Fachgebietes
4. Prinzipien der mikroskopischen in-vivo Diagnostik von Hauterkrankungen
5. Vorbereitung und Konservierung von Organteilen
B) Erfahrungen
1. Makroskopische Pathologie von mit der Dermatologie assoziierten Fachrichtungen bzw. Organsystemen und intraoperative Schnellschnittdiagnostik (Gefrierschnitt) inklusive Radikalitätsuntersuchungen
2. Methoden der labortechnischen Bearbeitung von Hautbiopsien sowie der dazu erforderlichen Apparatekunde
3. Fachspezifische Diagnostik histopathologischer Befunde
4. Histologische Auswertung von diagnostischem Biopsie- und Punktatmaterial von mit der Dermatologie assoziierten Fachrichtungen bzw. Organsystemen, insbesondere die Beurteilung maligner Veränderungen (diagnostische Onkologie)
5. Teilnahme an dermato-onkologischen Tumorboards
6. Fotografische Dokumentation makroskopischer und mikroskopischer Befunde
7. Anwendung histochemischer, immunhistologischer, immunfluoreszenzoptischer und molekularbiologischer Methoden
8. Korrelation dermatohistologischer Befunde mit mikroskopischen Untersuchungen der Haut in vivo und Korrelation mit der klinischen Untersuchung

9. Prinzipien der Befundabfassung in der Dermatohistopathologie.
10. Interpretation molekularbiologischer Befunde, insbesondere im Kontext mit histochemischen, immunhistologischen, und immunfluoreszenzoptischen Befunden und Integration in eine Gesamtdiagnose
11. Grundelemente der Qualitätskontrolle
12. Mitarbeit an mit der Dermatohistopathologie assoziierten Forschungsprojekten und Publikationen
13. Teilnahme an dermatohistopathologischen Kongressen und klinisch-pathologischen Konferenzen
14. Virtuelle Pathologie und Telepathologie
15. Histologische Auswertung von Operationsmaterial von mit der Dermatologie assoziierten Fachrichtungen bzw. Organsystemen

C) Fertigkeiten	Richtzahl
1. Makroskopische Pathologie und Zuschnitt von Präparaten	6000
2. Selbständige Befundung von histologischen Präparaten von Krankheitsfällen aus dem Gebiet der Dermatohistopathologie entzündlicher und anderer nicht-neoplastischer Hauterkrankungen	1000
3. Selbständige Befundung von histologischen Präparaten von Krankheitsfällen aus dem Gebiet der Dermatohistopathologie neoplastischer Hauterkrankungen einschließlich Schnellschnittdiagnostik	2000
4. Klinisch-pathologische Korrelation und Interpretation histomorphologischer Befunde	500
5. Interpretation und Integration von Spezialfärbungen sowie histochemischer, immunhistologischer, immunfluoreszenzoptischer und molekularbiologischer Methoden	500

Anlage 6**Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin****Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin**

Die Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin umfasst die Gesundheitsförderung, Prävention, kurative und rehabilitative Medizin von Patientinnen und Patienten mit jenen Krankheitsbildern, bei denen es für eine erfolgreiche Behandlung von zentraler Bedeutung ist, Genese und Aufrechterhaltung der Symptomatik unter bio-psycho-sozialen, kulturellen und ökologischen Zusammenhängen und Wechselwirkungen zu begreifen und die subjektiv, individuell erlebte Lebenswelt der betroffenen Menschen, ihre körperlich-leiblichen Beschwerden und soziale Einbindung als beeinflussbare Prozesse komplexer dynamischer Systeme zu erkennen; dabei werden die subjektive und objektive Seite von Gesund- und Kranksein sowie das Beziehungserleben und Beziehungsgestalten des Menschen über seine gesamte Lebensspanne hin berücksichtigt.

Quellfachgebiete

1. Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie
2. Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie
3. Allgemeinmedizin
4. Anästhesiologie und Intensivmedizin
5. Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie
6. Augenheilkunde und Optometrie
7. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
8. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
9. Haut- und Geschlechtskrankheiten
10. Herzchirurgie
11. Internistische Sonderfächer gemäß § 15 Abs 1 Z 11 Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015
12. Kinder- und Jugendchirurgie
13. Kinder- und Jugendheilkunde
14. Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
15. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
16. Neurochirurgie
17. Neurologie
18. Orthopädie und Traumatologie
19. Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation
20. Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Medizin
21. Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
22. Strahlentherapie-Radioonkologie
23. Thoraxchirurgie
24. Transfusionsmedizin
25. Urologie

Dauer der Spezialisierung

18 Monate, wobei aus der Ausbildung

1. zur Fachärztin/zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, sofern das Modul „Psychosomatische Medizin/fachspezifische Schmerztherapie“ nicht absolviert wurde, nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Dauer von 3 Monaten angerechnet werden können.

2. zur Fachärztin/zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, sofern das Modul „Psychosomatische Medizin/fachspezifische Schmerztherapie“ absolviert wurde, nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Dauer von 9 Monaten angerechnet werden können.
3. zur Fachärztin/zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Dauer von 4 Monaten angerechnet werden können.
4. zur Fachärztin/zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde, sofern das Modul „Neuropädiatrie/Schlafmedizin/Psychosomatik im Kinders- und Jugendalter“ absolviert wurde, nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Dauer von 4 Monaten angerechnet werden können.
5. zur Fachärztin/zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde, sofern das Modul „Neuropädiatrie/Schlafmedizin/Psychosomatik im Kinders- und Jugendalter“ nicht absolviert wurde, nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Dauer von 3 Monaten angerechnet werden können.
6. zur Fachärztin/zum Facharzt für Neurologie, sofern das Modul „Neurorehabilitation“ absolviert wurde, nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Dauer von 4 Monaten angerechnet werden können.
7. zur Fachärztin/zum Facharzt für Neurologie, sofern das Modul „Neurorehabilitation“ nicht absolviert wurde, nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Dauer von 3 Monaten angerechnet werden können.
8. zur Fachärztin/zum Facharzt für Hals,- Nasen und Ohrenheilkunde, sofern das Modul „Funktionelle Störungen und fachspezifische Rehabilitation“ absolviert wurde, nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Dauer von 4 Monaten angerechnet werden können.
9. zur Fachärztin/zum Facharzt für Hals,- Nasen und Ohrenheilkunde, sofern das Modul „Funktionelle Störungen und fachspezifische Rehabilitation“ nicht absolviert wurde, nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Dauer von 3 Monaten angerechnet werden können.
10. zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Dauer von 3 Monaten angerechnet werden können.
11. zur Fachärztin/zum Facharzt aller weiteren Quellfachgebiete gemäß dieser Anlage nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Dauer von 3 Monaten angerechnet werden können.

Gleichwertigkeit Diplom Psychosomatische Medizin

Personen, die über ein Arztdiplom in einem der Quellfachgebiete verfügen, und ein Diplom „Psychosomatische Medizin“ der Österreichischen Ärztekammer erworben haben, sind berechtigt die Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin zu führen.

Spezialisierungsinhalte

A) Kenntnisse
<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen Psychosomatischer Medizin: <ul style="list-style-type: none"> • Biopsychosoziales Modell: multifaktorielle Genese und Aufrechterhaltung von Gesundheit und Störungen/Krankheiten; Salutogenese • Psychophysiologie • Psychoneuroendokrinologie • Psychoneuroimmunologie
<ol style="list-style-type: none"> 2. Prinzipielle klinische Problemstellungen/Störungen mit psychosomatischem Behandlungsbedarf: <ul style="list-style-type: none"> • Organisch unerklärbare körperliche Symptome – psychische Störung/psychosoziale Faktoren • Einfluss von psychischen / psychosozialen Faktoren auf Krankheit / Krankheitsverhalten

<ul style="list-style-type: none"> • psychische Symptome / Störungen als Folge / Komplikation einer körperlichen Krankheit • körperliche Symptome / Krankheiten als Folge / Komplikation einer psychischen Störung • körperliche Krankheit – psychische Störung: koinzident • psychopathologische Grundlagen – Umsetzung in psychiatrische Diagnostik und Klassifikation; • besondere Beachtung von Angst-, depressiven, somatoformen, posttraumatischen, kognitiven und Substanz-bezogenen Störungen • Differenzierung nach klinischen Schweregraden und Kriterien für Überweisung in weiterführende fachspezifische Einrichtungen
<p>3. Fachspezifische und familienmedizinische Psychosomatische Medizin im Überblick sowie Vertiefung der Kenntnisse in fachspezifischer psychosomatischer Medizin im eigenen Fachbereich oder in der Allgemeinmedizin</p>
<p>4. Nichtspezifische funktionelle und somatoforme Körperbeschwerden (NFS)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik somatoformer Störungen und fachspezifisch definierter Körpersyndrome • Komplexität und Verlauf in multidimensionaler Beschreibung • Behandlungsoptionen im Rahmen der psychosomatischen Grundversorgung und der fachspezifischen psychosomatischen Medizin • Kriterien der Überweisung in weiterführende psychotherapeutische/psychiatrische Therapie
<p>5. Psychische Komorbiditäten bei definierten somatischen Erkrankungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik von Anpassungs-, depressiven, Angst-, posttraumatischen, kognitiven Störungen bei definierten internistischen, neurologischen, chirurgischen Erkrankungen / Behandlungssettings • Relevanz der psychischen Komorbiditäten für den Verlauf • Behandlungsoptionen im Rahmen der psychosomatischen Grundversorgung und fachspezifischer psychosomatischer Medizin • Kriterien der Überweisung in weiterführende psychotherapeutische / psychiatrische Therapie
<p>6. Ärztliche Gesprächsführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeiten des „kompetent“ kommunizierenden Arztes (Wertschätzung, Empathie, Kongruenz, Authentizität) • Herstellen und Aufrechterhalten einer tragfähigen ärztlich-therapeutischen Beziehung • Strukturieren des Gesprächs nach Phasen und Aufgaben • Arzt-zentrierte und patientenzentrierte Gesprächsführung • Umgang mit divergierenden Positionen • Überbringen „schlechter“ Nachrichten • Gespräch mit dem unheilbar kranken, sterbenden Patienten • Gespräch mit Angehörigen, Paaren und Familien • Dimension von Übertragung und Gegenübertragung
<p>7. Multidimensionales psychosomatisches Assessment</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biopsychosoziale Anamnese • Erfassen einer biopsychosozialen Komplexität • Dimensionen des Krankheitsverhaltens • Grundlegende störungsorientierte Testverfahren für depressive, Angst-, somatoforme, posttraumatische Störungen • Testverfahren zu Lebensqualität und persönlichen/sozialen Ressourcen
<p>8. Psychoedukation, gesundheitsfördernde Beratung, Methodik der Ressourcenarbeit, Motivationsinterview, Maßnahmen zur Förderung der Therapieadhärenz und Konkordanz</p>
<p>9. Grundlagenwissen zu Psychotherapieverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • basale kognitiv-verhaltenstherapeutische, psychodynamische, systemische und humanistische Interventionstechniken in der psychosomatischen Grundversorgung und fachspezifischen psychosomatischen Medizin • supportive, motivationsfördernde, psychoedukative Interventionstechniken in der psychosomatischen Grundversorgung und fachspezifischen psychosomatischen Medizin • grundlegende Techniken der Entspannung (z.B. Jacobson) und des allgemeinen Stressmanagements in

<p>der psychosomatischen Grundversorgung und fachspezifischen psychosomatischen Medizin</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge der Notfall-, Trauma-, Trauer-bezogenen psychologischen/psychotherapeutischen Interventionen
10. Grundlagenwissen zur Psychopharmakotherapie (pharmakologische Hauptklassen, Pharmakokinetik, Pharmakodynamik: Wirkungen, mögliche Nebenwirkungen, bedeutsame Interaktionen) sowie Grundzüge der Durchführung einer medikamentösen Behandlung (Aufklärung, Zielsetzung, Kontrolle; Grundprobleme bei Patienten mit definierten somatischen Erkrankungen)
11. Grundlagen der Psychologie der Lebensphasen (Entwicklungsaufgaben, Krisen, Lösungsmodalitäten) und Grundlagen der Sexualmedizin und geschlechtsspezifischer psychosomatischer Medizin
12. Ethische und juristische Grundsätze in der psychosomatischen Grundversorgung und fachspezifischen psychosomatischen Medizin

B) Erfahrungen
1. Erfahrungen in der professionellen Kommunikation mit anderen an der interdisziplinären und multiprofessionellen Patientenversorgung beteiligten Personen und Organisationen im Rahmen der Betreuung von Patienten mit psychosomatischem Behandlungsbedarf
2. Allgemeine Erfahrungen und Training in patientenzentrierter Gesprächsführung
3. Indikationsstellung für erweiterte fachspezifische Behandlungsoptionen unter Beachtung von „yellow/red flags“ und Vermittlung in psychotherapeutische/psychiatrische Behandlung sowie Indikationsstellung und Einleitung soziotherapeutischer Maßnahmen
4. Dokumentation in der psychosomatischen Grundversorgung und fachspezifischen psychosomatischen Medizin

C) Fertigkeiten	Richtzahl
1. Umfassende fach- und altersspezifische biopsychosoziale Diagnostik und Befunderstellung sowie psychosomatische Behandlung (psychoedukativ, symptom-/krankheitsspezifisch, supportiv) bei nichtspezifischen funktionellen und somatoformen Körperbeschwerden (NFS) und/oder spezifischen funktionellen oder somatoformen Störungen, dokumentiert über je mindestens 3 Stunden (nachweislich supervidiert bei mindestens 50% der Fälle)	30
2. Umfassende biopsychosoziale Diagnostik und Befunderstellung sowie psychosomatische Behandlung (psychoedukativ, symptom-/krankheitsspezifisch, supportiv) bei körperlichen Krankheiten mit klinisch relevanten psychosozialen Faktoren, dokumentiert über je mindestens 3 Stunden (nachweislich supervidiert bei mindestens 50% der Fälle)	30
3. Supportive, symptom-spezifische und psychoedukative Therapie für Patienten mit Problemen der Krankheitsbewältigung, dokumentiert über je mindestens 3 Stunden (nachweislich supervidiert bei mindestens 50% der Fälle)	30
4. Umfassende biopsychosoziale Diagnostik sowie Fallmanagement bei Patienten mit hoher biopsychosozialer Komplexität und interdisziplinärem und/oder multiprofessionellem Behandlungsbedarf (nachweislich supervidiert bei mindestens 50% der Fälle)	10
5. Lebensphasenspezifische und/oder allfällige geschlechtsspezifische psychosomatische Problemstellungen, Diagnostik, Beratung und/oder Behandlung (nachweislich supervidiert bei mindestens 50% der Fälle)	10
6. Psychosoziales Krisen- und Konfliktmanagement und/oder Interventionen zur Suizidprophylaxe (nachweislich supervidiert bei mindestens 50% der Fälle)	10
7. Gesundheitsförderung und Stärkung der Gesundheitskompetenz durch Ressourcenarbeit und/oder motivierende Gesprächsführung bei akut und chronisch Erkrankten	10

8. Erlernen einer Entspannungstechnik - mind. 20 AE und Anwendung einer Entspannungstechnik	10
9. Psychoedukative Gruppenarbeit bei Patienten mit psychosomatischem Beratungs- und Behandlungsbedarf	
10. Supervision und Reflexion der eigenen ärztlichen Tätigkeit sowie der Gestaltung der Arzt-Patient-Beziehung (Balintarbeit – 40 AE, Supervision – 40 AE)	mind. 80 AE Balintarbeit 40 AE, Supervision 40 AE
11. Selbsterfahrung (extern zu absolvieren)	mind. 40 AE
12. Medikamentöse Ersteinstellung, Umstellung und Weiterbehandlung von Patientinnen und Patienten mit psychosomatischen und/oder somatopsychischen Erkrankungen	

Anlage 7

Spezialisierung in Neonatologie und Pädiatrischer Intensivmedizin
Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung in Neonatologie und Pädiatrischer Intensivmedizin

Die Spezialisierung in Neonatologie und Pädiatrischer Intensivmedizin umfasst das fachspezifische koordinierte Behandlungsmanagement für Kinder und Jugendliche mit lebensbedrohlichen Zuständen und Erkrankungen (Organversagen) einschließlich der Stabilisierung nach großen chirurgischen Eingriffen. Das Aufgabengebiet der Neonatologie umfasst die Behandlung von Frühgeborenen und Neugeborenen insbesondere mit schweren Adaptationsstörungen. Das ununterbrochene 24-stündige intensivmedizinische Behandlungsmanagement beinhaltet insbesondere die Überwachung der Vitalfunktionen (Monitoring) sowie die Durchführung von Diagnostik und Therapie, speziell des Grundleidens, einschließlich der Organunterstützung.

Quellfachgebiet

Kinder- und Jugendheilkunde

Dauer der Spezialisierung

36 Monate, wobei aus der Ausbildung, sofern das Modul „Neonatologie/Intensivmedizin“ absolviert worden ist, nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Dauer von 9 Monaten angerechnet werden können.

Es ist zumindest jeweils ein Jahr im Bereich der Neonatologie sowie im Bereich der Pädiatrischen Intensivmedizin zu absolvieren.

Spezialisierungsinhalte

A) Kenntnisse
1. Epidemiologie, Inzidenz, Mortalität von typischen Krankheitsbildern der Neonatologie und pädiatrischen Intensivmedizin, inklusive Säuglingssterblichkeit. Methoden der Datenerfassung, der Statistik und des Qualitätsmanagements
2. Pathophysiologie der Fetalperiode, der postnatalen Adaptation und der Frühgeburtlichkeit
3. Reanimation und Schocktherapie in allen Altersstufen (vom Neugeborenen bis zum Jugendlichen)
4. Pathophysiologie, Diagnose und Therapie neonatologischer Krankheitsbilder inklusive angeborener Organfehlbildungen und Funktionsstörungen
5. Pathophysiologie, Diagnose und Management neurologischer Erkrankungen in der Neonatalperiode mit besonderer Berücksichtigung der peripartalen Asphyxie
6. Pathophysiologie, Diagnose und Therapie in der pädiatrischen Intensivmedizin bei vitaler Gefährdung im Rahmen von respiratorischen, neurologischen, nephrologischen, gastrointestinalen, infektiös/septischen, hämatologisch-onkologischen und angeborenen oder erworbenen metabolischen Erkrankungen sowie von Verbrennungen/Verbrühungen im Kindesalter
7. Pathophysiologie, Diagnose und Therapie von angeborenen und erworbenen kardiovaskulären Erkrankungen und kardiozirkulatorischen Störungen
8. Pathophysiologie, Diagnose und Therapie von Infektionen einschließlich Infektionsprävention sowie Grundkenntnisse der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Keimsituation auf neonatologischen Intensivstationen und Outbreakmanagement
9. Pathophysiologie, Diagnose und Therapie der Störungen des Flüssigkeits- und Elektrolyt-, sowie des Säure-Basen-Haushaltes
10. Monitoring von Intensivpatienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, inklusive Pathophysiologie und Überwachungstechniken des Sauerstofftransportes

11. Energie- und Substratstoffwechsel, Planung enteraler und parenteraler Ernährung, Nahrungsaufbau Frühgeborener
12. Pathophysiologie, Diagnose und Akut-Therapie von Gerinnungsstörungen und hämatologischen Erkrankungen mit vitaler Gefährdung
13. Bluttransfusionstherapie und Management Transfusions-serologischer Komplikationen
14. Methodik nichtinvasiver und invasiver Beatmungstechniken bei Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen (inkl. Heimbeatmung): Beatmungsformen, -strategien, -komplifikationen, Intubations- und Extubationskriterien, Überwachungsmethoden, Respiratoreinstellungen, Lungenfunktionsparameter, inklusive altersentsprechender Intubationsformen
15. Pathophysiologie des Wärme- und Wasserhaushaltes Frühgeborener und kranker Neugeborener, Anwendung der Inkubatortherapie
16. Klinische Toxikologie, primäre und sekundäre Giftelimination und Antidottherapie
17. Klinische Pharmakologie der Intensivtherapie in der Neonatalperiode und im Kindes- und Jugendalter, inklusive Pharmakologie von Sedierung, Analgesie und Muskelrelaxation
18. Extrakorporale Verfahren bei neonatologischen und pädiatrischen Patienten (Peritonealdialyse, Hämodialyse, Hämofiltration, Kunstherz, ECMO)
19. Ethische und rechtliche Richtlinien der neonatologischen/ intensivmedizinischen Tätigkeit
20. Grundprinzipien der entwicklungsfördernden Betreuung Frühgeborener inklusive psychosozialer Begleitung der Angehörigen
21. Gesprächsführung in kritischen Situationen, Traumabewältigung, Konfliktmanagement
22. Organisation und Administration innerhalb einer Intensivstation

B) Erfahrungen
<p>1. Intensivtherapie I Neonatologie Reanimation und Schocktherapie von früh- und reifgeborenen Neugeborenen. Durchführung und Berechnung der enteralen und parenteralen Ernährung. Management von Neugeborenen mit respiratorischer Erkrankung inklusive Therapie des pulmonalen Hypertonus, Hochfrequenzbeatmung, NO Beatmung und Methoden der Surfactantverabreichung. Diagnose und Management angeborener Fehlbildungen und Syndrome sowie angeborener Stoffwechselstörungen. Management von Neugeborenen mit infektiösen Erkrankungen, kardiovaskulären Erkrankungen, Erkrankungen der Nieren und ableitenden Harnwege und Erkrankungen des Zentralnervensystems. Management von Neugeborenen mit Blutungsproblemen infolge von Gerinnungsstörungen oder hämatologischen Problemen. Prognose, Prävention und Management von Komplikationen langfristiger Intensivmedizin. Transport von kritisch kranken Patienten. Entwicklungsfördernde, familienzentrierte Betreuung von Frühgeborenen.</p>
<p>2. Intensivtherapie II Pädiatrische Intensivmedizin Reanimation und Schocktherapie von pädiatrischen Patienten. Durchführung und Berechnung der enteralen und parenteralen Ernährung. Management von Patienten mit respiratorischer Erkrankung, Durchführung unterschiedlicher Beatmungsformen inklusive Hochfrequenzbeatmung und NO Beatmung. Management von Patienten mit infektiösen Erkrankungen, kardiovaskulären Erkrankungen, Stoffwechselerkrankungen, Erkrankungen der Nieren und ableitenden Harnwege und Erkrankungen des Zentralnervensystems. Management von Patienten mit Blutungsproblemen infolge von Gerinnungsstörungen oder hämatologischen Problemen. Prognose, Prävention und Management von Komplikationen langfristiger Intensivmedizin. Transport von kritisch kranken Patienten, ganzheitliche Betreuung auf einer Intensivstation.</p>
<p>3. Intensivtherapie III Management von neonatologischen und pädiatrischen Patienten nach chirurgischen Eingriffen</p>

4. Nachsorge/Ambulante Kontrollen Planung des präventiven und therapeutischen Managements nach stationärem Aufenthalt auf einer neonatologischen Station, Entlassungsmanagement
5. Vorgangsweise im Grenzbereich zwischen technischer Machbarkeit und ethischer Sinnhaftigkeit, inklusive Betreuung von Sterbenden sowie Beratung von und Kommunikation mit Eltern/ Angehörigen, intensivmedizinische Aspekte der Ethik, Therapiebeendigung und Vorgangsweise an der Grenze der Überlebensfähigkeit
6. Erfahrung im Risiko- und Fehlermanagement auf der neonatologischen und pädiatrischen Intensivstation

C) Fertigkeiten	Richtzahl
1. Anlage zentralvenöser, arterieller und/oder intraossärer Zugänge bei Kindern aller Altersgruppen, inklusive peripher inserierter zentraler Zugänge (PICC) sowie Nabelarterien- und Nabelvenenkathetern bei Neugeborenen	30
2. Intubation bei Kindern aller Altersstufen, Larynxmaske und andere Formen der Atemunterstützung, Methoden der Surfactantverabreichung	30
3. Pleurpunktion und –drainage, Aszitespunktion und –drainage	5
4. Intervention bei Herzrhythmusstörungen	5
5. Erstversorgung von Früh- und Neugeborenen mit hohem Risiko nach der Geburt und Reanimation von Frühgeborenen, reifen Neugeborenen und Kindern aller Altersstufen	40
6. Interpretation eines EKGs sowie Durchführung der Basis-Echokardiographie und funktionellen Bedside-Echokardiographie	50
7. Durchführung der Bedside-Schädel- und/oder Abdomen-Sonographie	50
8. Indikationsstellung und Interpretation von Ergebnissen spezieller Untersuchungen bei neurologischen Krankheitsbildern (z.B. MRI, EEG, aEEG, NIRS, evozierte Potentiale)	20
9. Transportbegleitung intensiv gepflegter Neugeborener oder Kinder	20
10. Berechnen voll- und teilparenteraler Ernährungen, Durchführung eines oralen Nahrungsaufbaus	50
11. Simulationstraining neonatologischer und pädiatrischer Notfälle	5

Anlage 8**Spezialisierung in Pädiatrischer Hämatologie und Onkologie****Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung in Pädiatrischer Hämatologie und Onkologie**

Die Spezialisierung in Pädiatrischer Hämatologie und Onkologie umfasst die Prävention, Früherkennung, Molekularpathologie, Diagnostik, Behandlung, diagnostische Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe sowie von neoplastischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter unter Einschluss aller Methoden der Stammzellgewinnung, -aufbereitung und -transplantation sowie das Management allfälliger Therapiekomplicationen und krankheits- oder therapiebedingter Spätfolgen.

Quellfachgebiet

Kinder- und Jugendheilkunde

Dauer der Spezialisierung

36 Monate, wobei aus der Ausbildung, sofern das Modul „Fachspezifische Hämatologie/Hämostaseologie/Immunologie/Rheumatologie“ absolviert worden ist, nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Dauer von 3 Monaten angerechnet werden können.

Spezialisierungsinhalte

A) Kenntnisse
1. Epidemiologie, Inzidenzen, Statistik und Prognose von Tumoren, Leukämien, nicht-maligner hämatologischer und immunologischen Erkrankungen
2. Methoden der klinisch-wissenschaftlichen Forschung, Methoden der Datenerfassung, Datenschutz, Studienplanung (Phase 1 bis 3 (4)) und Durchführung, Grundkenntnisse der Statistik, GCP und AMG , Bedeutung und Erstellung von Registern
3. Diagnose und Therapie Krebserkrankungen
<ul style="list-style-type: none"> • Biologie von Krebserkrankungen (Zytogenetik, Molekulargenetik)
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Hämatopoese, zytologische/morphologische Befundung von Blutausstrichen, Knochenmark und zerebrospinalen Liquor
<ul style="list-style-type: none"> • Flow-Zytometrie, Zytogenetik, Immunphänotypisierung, Histo-/Zytochemie
<ul style="list-style-type: none"> • Gewebetypisierung, Transplantations-Immunologie
<ul style="list-style-type: none"> • Gerinnung, Thrombophilie, Antikoagulation
<ul style="list-style-type: none"> • Therapieformen und Ergebnisse hämatologisch, onkologischer und immunologischer Krankheitsbilder
<ul style="list-style-type: none"> • Assoziierte Toxizitäten und Mortalitäten
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Akutmanagement von hämatologisch-onkologischen Notfällen
<ul style="list-style-type: none"> • Biologika und innovative Therapieansätze
<ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsprinzipien bildgebender Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> • Prinzipien der Pharmakologie, Pharmakokinetik, Chemotherapie, Immuntherapien
<ul style="list-style-type: none"> • Prinzipien der onkologischen Chirurgie
<ul style="list-style-type: none"> • Prinzipien der Radiotherapie und Radiobiologie
<ul style="list-style-type: none"> • Nuklearmedizinische Therapieverfahren
<ul style="list-style-type: none"> • Pathophysiologie, Diagnose und Therapie in der pädiatrischen Intensivmedizin bei vitaler Gefährdung im Rahmen hämatologisch-onkologischer Erkrankungen (respiratorische, neurologische, nephrologische, gastrointestinale, infektiös/septische Notfälle erworbene metabolische Erkrankungen)

<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der Klinische Pharmakologie im Kindes- und Jugendalter, inklusive Pharmakologie von Sedierung, Analgesie und Muskelrelaxation
<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über nichtinvasive und invasive Beatmungstechniken bei Kindern und Jugendlichen (inkl. Heimbeatmung): Beatmungsformen, -strategien, -komplifikationen, Intubations- und Extubationskriterien, Überwachungsmethoden, Respiratoreinstellungen, Lungenfunktionsparameter, inklusive altersentsprechender Intubationsformen
<ul style="list-style-type: none"> • Management der Langzeitnachsorge, Spätfolgenmanagement und Transition
4. Klinische Hämatologie bösartiger Erkrankungen (Leukämien, Lymphome, Myelodysplastische Syndrome - MDS)
<ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik einschließlich Zytologie, Morphologie, Zytogenetik und Immunphänotypisierung (einschließlich Dokumentation der Ergebnisse)
<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung der Entnahme geeigneter Gewebeproben
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Anwendung klinischer Therapieverfahren einschließlich der Behandlungsdurchführung im Rahmen von etablierten pädiatrisch-onkologischen Behandlungsprotokollen
<ul style="list-style-type: none"> • Risikoklassifikation und Wahl der Behandlungsmethode und Sicherstellung der dazugehörigen Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung des Therapieansprechens
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis erwartbarer Spätfolgen
<ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik und Behandlung von Rückfällen
<ul style="list-style-type: none"> • Management spezieller Notfälle
5. Knochenmarktransplantation/Stammzelltransplantation (klinisch)
<ul style="list-style-type: none"> • Indikationsstellung zur Knochenmark-/Stammzelltransplantation
<ul style="list-style-type: none"> • Gewebetypisierung, Spenderauswahl
<ul style="list-style-type: none"> • Transplantat-Manipulation
<ul style="list-style-type: none"> • Transplant-spezifische Supportivtherapie
<ul style="list-style-type: none"> • Transplant-spezifische Diagnostik
<ul style="list-style-type: none"> • Konditionierung, Graft versus Host Disease (GvHD) - Prophylaxe
<ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik und Behandlung von akuter und chronischer GvHD
<ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik und Behandlung Transplant-spezifischer Komplikationen
<ul style="list-style-type: none"> • Immunsuppression, Transplantationsimmunologie
<ul style="list-style-type: none"> • Extrakorporale Verfahren bei hämatologischen –onkologischen pädiatrischen Patienten (Peritonealdialyse, Hämodialyse, Hämo(dia)filtration, Pherese)
<ul style="list-style-type: none"> • Monitoring von Intensivpatienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden
<ul style="list-style-type: none"> • Akute Komplikationen, Management spezieller Notfälle
<ul style="list-style-type: none"> • Management von Spätfolgen
6. ZNS Tumoren (klinisch)
<ul style="list-style-type: none"> • Klinische und bildgebende Diagnostik (in Zusammenarbeit mit Neurochirurgen und pädiatrischen Radiotherapeuten) bei Diagnosestellung und im Therapieverlauf (Erfassung des Ansprechens)
<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung der Entnahme geeigneter Gewebeproben, Teilnahme an Hirntumoroperationen

<ul style="list-style-type: none"> • Risikoklassifikation und Wahl der Behandlungsmethoden im Rahmen der ambulanten und stationären Betreuung
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Anwendung klinischer Therapieverfahren einschließlich der Behandlungsdurchführung im Rahmen von etablierten pädiatrisch-onkologischen Behandlungsprotokollen
<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle zentrale Notfälle, insbesondere Hydrozephalus Management
<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Bedürfnisse von Hirntumorpatienten sowohl bei der Auswahl geeigneter Rehabilitationsverfahren als auch in der Nachsorge: Management neurologischer Beeinträchtigungen, kognitiver Störungen, endokriner Dysfunktionen und anderer Spätfolgen
<ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik und Therapieangebote bei Rückfällen
<p>7. Solide Tumoren außerhalb von ZNS (klinisch) - einschließlich Neuroblastome, Nephroblastome, Weichteil- und Knochensarkome, Keimzelltumoren, Retinoblastome, Lebertumoren, endokrine und epitheliale Tumoren</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Klinische und bildgebende Diagnostik (Staging, Risikoklassifikation) bei Diagnose und im Therapieverlauf (Beurteilung des Ansprechens auf die Therapieelemente)
<ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Behandlungsmethoden im Rahmen der stationären und ambulanten Betreuung
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Anwendung klinischer Therapieverfahren einschließlich der Behandlungsdurchführung im Rahmen von etablierten pädiatrisch-onkologischen Behandlungsprotokollen.
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der dazugehörigen Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> • Enge Zusammenarbeit mit pädiatrisch-chirurgischen Onkologen (Teilnahme an Operationen) und pädiatrischen Radiotherapeuten (Kenntnis über Strahlentherapieplanung)
<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung der Entnahme und Versorgung geeigneter Gewebeproben
<ul style="list-style-type: none"> • Management spezieller Notfälle solider Tumore
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über adäquate Rehabilitationsverfahren und Kenntnis über spezielle Bedürfnisse in der Nachsorge: Management körperlicher Beeinträchtigungen, endokriner Dysfunktionen, von Prothesen und anderen Spätfolgen
<ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik und Therapieangebote bei Rückfällen
<p>8. Klinische Hämatologie von nicht-bösartigen pädiatrischen Erkrankungen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Differenzialdiagnostik der Anämien: Hämoglobinopathien (Thalassämie etc., Einsatz der Hämoglobin Elektrophorese), hämolytische Anämien und ernährungsbedingte Anämien
<ul style="list-style-type: none"> • Bone marrow failure syndrome (Aplastische Anämie etc.)
<ul style="list-style-type: none"> • Neutropenien
<ul style="list-style-type: none"> • Hämostatische Störungen, Thrombozytopathien/-penien, Thrombophilien
<ul style="list-style-type: none"> • Neonatale Hämatologie und Immunologie
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die pränatale Diagnostik und genetische Beratung
<ul style="list-style-type: none"> • Molekulare Diagnostik
<ul style="list-style-type: none"> • Hämatologische Manifestationen systemischer Erkrankungen, einschließlich Infektionen (z.B. Malaria)
<p>9. Primäre und sekundäre Immundefekte und Immunhämatologie</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des menschlichen Immunsystems, inklusive Aufbau, Struktur und Funktion lymphatischer Organe und deren Zellsysteme sowie der humoralen Faktoren, der Entwicklung hämatopoetischer und immunkompetenter Zellen und Toleranzmechanismen
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis primärer und sekundärer Immundefekte inkl. Klassifikation

<ul style="list-style-type: none"> • Lymphoproliferative Erkrankungen, Autoimmunzytopenien und hämato-onkologisch relevante angeborene Störungen des Immunsystems
<ul style="list-style-type: none"> • Abklärung von Infektionsanfälligkeit und wiederkehrendem Fieber anhand internationaler Richtlinien, erforderliche Laboranalysen
<ul style="list-style-type: none"> • Befundinterpretation von humoralen und zellulären immunologischen Analysen inkl. spezifischer Antikörperbildung, Komplementfunktion, durchflusszytometrische Quantifizierung von T, B, und NK Zellen sowie der wichtigsten T- und B-Zellsubpopulationen
<ul style="list-style-type: none"> • Sekundäre Immundefekte, immunologische Folgen von Chemotherapie, Stammzelltransplantation und (funktioneller) Asplenie
<ul style="list-style-type: none"> • Therapieformen der Immundefekte inkl. Immunglobulinsubstitution, Antibiotika/Antiinfektiva, Immunsuppressiva, antiinflammatorischen und immunmodulatorischen Therapeutika inkl. Biologika, Prinzipien der Stammzelltransplantation und Zelltherapie
<ul style="list-style-type: none"> • Interpretation von Antikörperbefunden gegen Impfantigene und Impfberatung bei primären und sekundären Immundefekten
<ul style="list-style-type: none"> • Prophylaxe inkl. Hygienemaßnahmen, Monitoring und Prävention von Infektionen, Organschäden und Autoimmunität, Antibiotikaprofylaxe
10. Supportive Therapie
<ul style="list-style-type: none"> • Antiinfektiöse Therapie (Antibiotika, Antimykotika, Virostatika)
<ul style="list-style-type: none"> • In der Hämatologie-Onkologie gebräuchliche Wachstumsfaktoren
<ul style="list-style-type: none"> • Gebrauch von Blutprodukten (Transfusionskenntnisse)
<ul style="list-style-type: none"> • Begleitende prophylaktische Medikation
<ul style="list-style-type: none"> • Ernährung

B) Erfahrungen
1. Grundlagen praktische Fertigkeiten
<ul style="list-style-type: none"> • Gesprächsführung , Aufklärung und Beratung von Eltern und Patienten, Konfliktmanagement in kritischen Situationen
<ul style="list-style-type: none"> • Psycho-soziale Aspekte inkl. Begleitung der Angehörigen
<ul style="list-style-type: none"> • Führung eines multidisziplinären/multiprofessionellen Teams, Organisation und Administration eines hämatologisch-onkologischen Bereichs (Schwerpunkt medizinische Betreuung)
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an multidisziplinären Tumorboards/bzw. klinisch-pathologischen Fallkonferenzen
<ul style="list-style-type: none"> • Spektrum der altersgemäßen Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen mit besonderer Berücksichtigung des Familienverbandes
<ul style="list-style-type: none"> • Ethische und rechtliche Richtlinien der hämatologisch-onkologischen pädiatrischen Patienten
<ul style="list-style-type: none"> • Pathophysiologie, Prophylaxe, Diagnose und Therapie von Infektionen (bakteriell, viral und Mykosen) einschließlich Infektionsprävention sowie Grundkenntnisse der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Keimsituation auf hämatologischen-onkologischen Stationen und Outbreakmanagement
<ul style="list-style-type: none"> • Klinische Toxikologie, primäre und sekundäre Giftelimination und Antidottherapie
<ul style="list-style-type: none"> • Bluttransfusionstherapie und Management Transfusions-serologischer Komplikationen
<ul style="list-style-type: none"> • Pathophysiologie, Diagnose und Therapie der Störungen des Flüssigkeits- und Elektrolyt-, sowie des Säure-Basen-Haushaltes

<ul style="list-style-type: none"> • Pathophysiologie, Diagnose und Akut-Therapie von Gerinnungsstörungen und hämatologischen Erkrankungen mit vitaler Gefährdung
<ul style="list-style-type: none"> • Energie- und Substratstoffwechsel, Planung enteraler und parenteraler Ernährung, Nahrungsaufbau
<ul style="list-style-type: none"> • Supportivtherapien, einschließlich zentraler Venenzugänge
<ul style="list-style-type: none"> • Monitoring von Intensivpatienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, inklusive Pathophysiologie und Überwachungstechniken des Sauerstofftransportes
<ul style="list-style-type: none"> • Grundprinzipien der Physiotherapie
<ul style="list-style-type: none"> • Multidisziplinäre und berufsgruppenübergreifende Organisation und Durchführung palliativer Maßnahmen, Schmerzerfassung und Behandlung
<ul style="list-style-type: none"> • Langzeitnachsorge und Spätfolgen, Transition in die Erwachsenenbetreuung
2. Klinische Hämatologie bösartiger Erkrankungen (Leukämien, Lymphome, Myelodysplastische Syndrome - MDS)
3. Knochenmarktransplantation/Stammzelltransplantation (klinisch)
4. ZNS Tumoren (klinisch)
5. Solide Tumoren außerhalb von ZNS (klinisch) - einschließlich Neuroblastome, Nephroblastome, Weichteil- und Knochensarkome, Keimzelltumoren, Retinoblastome, Lebertumoren, endokrine und epitheliale Tumoren
6. Klinische Hämatologie von nicht-bösartigen pädiatrischen Erkrankungen
7. Immunhämatologie, inklusive primäre und sekundäre Immundefekte

C) Fertigkeiten	Richtzahl
1. Durchführung und Sicherheit von Bluttransfusionen	100
2. Durchführung von Knochenmarkspunktionen/-biopsien	50
3. Durchführung von Lumbalpunktionen	25
4. Abwicklung von Biopsien incl. Versorgung der Gewebsproben	50
5. Vergleichende hämatologische Begutachtung von Ausstrichen des Blutes und des Knochenmarkes	100
6. Selbständige zytologische/morphologische Befundung von pathologischen KM-Ausstrichen	50
7. Interpretation molekularbiologischer und zytogenetischer Befunde bei hämatologischen und onkologischen Erkrankungen	50
8. Interpretation von fachrelevanter immunologischer Labordiagnostik und genetischen Untersuchungen bei Erkrankungen, die das Immunsystem betreffen	25
9. Planung, Bestellwesen, Kontrolle, und Applikation von Chemotherapie inkl. Supportivmaßnahmen	50

Anlage 9

Spezialisierung in Pädiatrischer Endokrinologie und Diabetologie
Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung in Pädiatrischer Endokrinologie und Diabetologie

Die Spezialisierung in Pädiatrischer Endokrinologie und Diabetologie umfasst die Diagnostik, Behandlung und Langzeitbetreuung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen mit angeborenen und erworbenen Störungen endokriner Regelkreise, insbesondere im Bereich der primären, sekundären und tertiären Störungen der Schilddrüsen-, Nebennieren- und Gonadenfunktion, der Störungen des Wachstums, des Knochenstoffwechsels, der somatosexuellen Entwicklung, der verschiedenen Formen des Diabetes mellitus sowie der kombinierten Hormonausfälle.

Quellfachgebiet

Kinder- und Jugendheilkunde

Dauer der Spezialisierung

36 Monate, wobei aus der Ausbildung, sofern das Modul „Pädiatrische Diabetologie/Endokrinologie, Stoffwechsel, Gastroenterologie, Hepatologie“ absolviert worden ist, nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Dauer von 3 Monaten angerechnet werden können.

Spezialisierungsinhalte

A) Kenntnisse
1. Kenntnis der Entwicklung endokriner Organe unter Einbeziehung der Entwicklungsgenetik
2. Kenntnis der Sekretionsregulation endokriner Organe unter besonderer Berücksichtigung der Rezeptor-Liganden-Interaktionen, der Transportmechanismen, der biochemischen Wirkungen und der Signaltransduktion
3. Molekularbiologische und genetische Grundlagen endokrinologischer Erkrankungen
4. Pathophysiologische Grundlagen endokriner Erkrankungen
5. Kenntnisse der Immunologie, insbesondere im Hinblick auf Autoimmunerkrankungen
6. Labordiagnostik in der pädiatrischen Endokrinologie und Diabetologie
7. Kenntnis der endokrinologischen Funktionstests
8. Kenntnisse über bildgebende diagnostische Verfahren bei endokrinologischen Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters
9. Diagnostik und Therapie angeborener und erworbener endokrinologischer Störungen (Schilddrüse, Nebenniere, Gonaden, Hypophyse und Hypothalamus)
10. Diagnose und Therapie von Störungen im Salz- und Wasserhaushalt
11. Diagnostik und Therapie von Störungen des Knochenstoffwechsels
12. Diagnostik und Therapie des Diabetes mellitus im Kindes- und Jugendalter
13. Pathophysiologische Kenntnisse der diabetischen Ketoazidose
14. Kenntnisse in der Indikation und der Interpretation kontinuierlicher Glukosemesssysteme
15. Akutmanagement von Patienten mit endokrinologischen/diabetologischen Notfall-/Krisensituationen
16. Langzeitführung von hospitalisierten und ambulanten Kindern und Jugendlichen mit endokrinologischen Störungen oder Diabetes
17. Kenntnisse zur Epidemiologie endokrinologischer und diabetologischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter
18. Kenntnisse zu psychosozialen Aspekten bei chronischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter

19. Kenntnisse zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung, Registerwesen sowie der Validation im Sinne des Good-laboratory-practice-Prinzips (GLP)
20. Zusammenarbeit mit Erwachsenenendokrinologen und Diabetologen um eine gerichtete Transition jugendlicher Patienten, eine longitudinale Betreuung sowie eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zu gewährleisten
21. Diagnose, Therapie und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Adipositas

B) Erfahrungen
1. Beurteilung von Normvarianten des kindlichen Wachstums und der Entwicklung
2. Beurteilung, Diagnose und Behandlung von Wachstumsstörungen unter Einbeziehung auxologischer Messverfahren inklusive Berechnung der prospektiven Endlänge
3. Beurteilung, Diagnose und Behandlung der Pubertätsentwicklung und Geschlechtsdifferenzierung
4. Beurteilung und Bewertung des Neugeborenencreenings (zB Schilddrüsenerkrankungen, Adrenogenitales Syndrom) sowie der akuten raschen Behandlung der neonatalen endokrinen Störungen wie der connatalen Hypothyreose, des adreno-genitalen Syndroms mit Salzverlustkrisen, Kryptorchismus, Panhypopituitarismus, ...
5. Durchführung und Interpretation endokrinologischer Funktionstests (zB Stimulation- und Suppressionsteste - Wachstumsprovokationstests, Pubertätstests – Gonadendysfunktionstests)
6. Durchführung und Interpretation sonographischer und radiologischer Untersuchungen bei Endokrinopathien (Schilddrüsenonographie, inneres Genitale, Nebenniere, Knochenalterbestimmung)
7. Diagnosestellung, Therapie und Langzeitbetreuung (inklusive psychosozialer Betreuung) von Kindern und Jugendlichen mit angeborenen und erworbenen endokrinen Störungen (Schilddrüse, Nebenniere, Gonaden, Hypophyse und Hypothalamus)
8. Beurteilung von Störungen des Glukosestoffwechsels (Interpretation oraler Glukosetoleranztests, Auswertung von Glukosesensoren, Beurteilung genetischer Analysen)
9. Behandlung einer diabetischen Ketoazidose
10. Akute und chronische Betreuung von Kindern mit Diabetes mellitus inklusive Erfahrung in der Behandlung mit technischen Geräten (zB Insulinpumpentherapie, Glukosemesssysteme, Glukosesensormesssysteme, sensorunterstützte Pumpentherapie)
11. Screening, Prävention, Diagnose und Therapie von diabetesassoziierten Erkrankungen (Zöliakie, Hashimoto Thyreoiditis) sowie diabetologischer Spätfolgen (Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie)
12. Multidisziplinäre Betreuung chronischer endokriner Erkrankungen einschließlich multidisziplinäres Management komplexer Störungen (Ernährungsmediziner, Orthopäden, Psychologen und Psychiater, Neuropädiater, Kinderkardiologen, Urologen, Radiologen, Sozialmediziner)
13. Psychologische und psychosoziale Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen (inklusive Familienberatung und Assistenz bei der Berufswahl)
14. Teilnahme an Diabetesregistern (Inzidenzregister, Diabetes Patienten Verlaufsdokumentation) sowie an Qualitätskontrollen zur Qualitätssicherung
15. Fakultativ: Rehabilitation

C) Fertigkeiten	Richtzahl
1. Behandlung und Dokumentation endokriner Erkrankungen und Folgeerscheinungen (aus dem Formenkreis der Längen- und Gewichtsentwicklung, Störungen der Geschlechts- und Pubertätsentwicklung, Störungen der Schilddrüse, Störungen der Nebenniere, Störungen des Knochenstoffwechsels, Adipositas, Erkrankungen des Salz- Wasserhaushalts)	100
2. Erfassung von Wachstumsstörungen mittels auxologischer Methoden, der Bestimmung der Skelettreifung (Knochenalter) und Berechnung der prospektiven Endlänge	100
3. Durchführung und Interpretation von Funktionsuntersuchungen (endokrinologischer Tests)	50
4. Beurteilung, Diagnose und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Störungen des Glukosestoffwechsels unter besonderer Berücksichtigung der Insulinbehandlung inklusive Insulinpumpentherapie und standardisierter Diabetesschulung	50
5. Diagnostik und Therapie der diabetischen Ketoazidose	20

Anlage 10**Spezialisierung in Neuropädiatrie****Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung in Neuropädiatrie**

Die Spezialisierung in Neuropädiatrie (Entwicklungsneurologie des Kindes- und Jugendalters) umfasst die Prävention, Abklärung, Diagnostik, konservative Behandlung, und Rehabilitation von Erkrankungen und Störungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie der Muskulatur des Kindes und Jugendlichen.

Quellfachgebiet

Kinder- und Jugendheilkunde

Dauer der Spezialisierung

36 Monate, wobei aus der Ausbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde, sofern das Modul „Neuropädiatrie/Schlafmedizin/Psychosomatik im Kindes- und Jugendalter“ absolviert worden ist, nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Dauer von 3 Monaten angerechnet werden können.

Spezialisierungsinhalte

A) Kenntnisse
1. Erhebung der sozialen, biografischen und somatischen Anamnese
2. Neurologische Untersuchung unter Berücksichtigung der jeweiligen Untersuchungstechniken in den verschiedenen Altersstufen sowie Erhebung des psychopathologischen Befundes
3. Kenntnisse der motorischen, sprachlichen, kognitiven und sozialen Entwicklung
4. Führung des ärztlichen Gesprächs mit Betonung der Aufklärung über die Diagnose und Prognose der neurologischen Erkrankung bzw. der körperlichen / geistigen Beeinträchtigung; im weiteren Beratung und Betreuung des Patienten und seiner Familie
5. Epilepsie
6. Mentale Retardierung
7. Infantile Zerebralparese und Mehrfachbeeinträchtigung
8. Angeborene Fehlbildungen des ZNS
9. Dysmorphiesyndrome
10. Neuromuskuläre Erkrankungen
11. Neurometabolische Erkrankungen
12. Entzündliche Erkrankungen des Nervensystems
13. Traumatische, toxische und hypoxische Schädigungen des zentralen Nervensystems und deren Folgen
14. Tumore des ZNS
15. Erkrankungen der Hirngefäße (inkl. echter Migräne)
16. Phakomatosen
17. Psychosomatische Krankheitsbilder

18. Indikationsstellung und Bewertung der neurophysiologischen Befunde
19. Indikationsstellung und Bewertung der intrakraniellen und spinalen Ultraschall Diagnostik
20. Indikationsstellung und Bewertung der bildgebenden Verfahren
21. Erarbeitung und Bewertung von Rehabilitationsplänen, Indikationsstellung und Bewertung von psychologischen Testuntersuchungen
22. Interdisziplinäres Arbeiten im multiprofessionellen Team
23. Teilnahme an interdisziplinären Diskussionen zur Indikationsstellung operativer Interventionen
24. Kenntnisse in den gesetzlichen Hilfen für akut und chronisch neurologisch kranke Kinder und Jugendliche
25. Kinder- und Jugendpsychiatrie
26. Medizinische Ethik
27. Pädiatrische Neurointensivmedizin

B) Erfahrungen
1. Akute Neuropädiatrie
2. Rehabilitation/Betreuung entwicklungsbeeinträchtigter Kinder und Jugendlicher
3. Multidisziplinäres Management
4. Neuro-Genetik
5. Neuro-Onkologie
6. Pädiatrisches Neuroimaging
7. Pädiatrische Neurophysiologie
8. Pädiatrische Neuropathologie
9. Pädiatrische neurometabolische Erkrankungen
10. Kindlicher Schlaganfall
11. Neonatale Neurologie
12. Behandlung zerebraler Anfälle und Epilepsie
13. Diagnostik und Therapiemanagement bei infantiler Zerebralparese
14. Diagnostik und Erstellung eines therapeutischen Procederes bei zentralen und peripheren Bewegungsstörungen
15. Diagnostik und Therapieprocedere bei Entwicklungsstörungen (isolierte und kombiniert umschriebene Entwicklungsstörungen)
16. Diagnostik und Procedere bei Intelligenzminderung
17. Kopfschmerz und Migräne

18. Stadieneinteilung und Verlauf der intrakraniellen Drucksteigerung und des zerebralen Komats sowie der Hirntoddiagnostik
19. Erstellung von Therapie-, Rehabilitations- und Förderplänen und deren Koordination z.B. medizinisch-funktionstherapeutischen, psychologisch-pädagogischen und sozialen Bereich
20. Indikationsstellung zur neuroradiologischen Untersuchung des Nervensystems und der Muskulatur
21. Störungen der Sinnesfunktionen
22. Elektroenzephalographie (EEG)

C) Fertigkeiten	Richtzahl
1. Neurologischer Status am Neugeborenen	50
2. Neurologischer Status beim Säugling (0-1 Jahre)	50
3. Neurologischer Status beim Klein- und Vorschulkind (1-6 Jahre)	70
4. Neurologischer Status beim Schulkind (7-18 Jahre)	70
5. Erhebung eines entwicklungsneurologischen Status in allen Altersgruppen einschließlich der Verwendung und Ergebnisinterpretation von entwicklungsdiagnostischen Instrumenten	100
6. Fachspezifische Interpretation der von Radiologinnen und Radiologen und Nuklearmedizinerinnen und Nuklearmedizinern erhobenen Bilder und Befunde (CT, MRT)	100
7. Elektroenzephalogramme: Basisausbildung (1. Fortbildungsstufe)	250
8. Indikation und Interpretation neurophysiologischer Befunde (NLG, EMG, SEP, VEP, AEP) bei Kindern und Jugendlichen	20
9. Diagnostik und Therapie nicht epileptischer paroxysmaler Störungen	30
10. Diagnostik neuromuskulärer Erkrankungen mit Therapiemanagement	20
11. Diagnostik zentraler Bewegungsstörungen mit Therapiemanagement	50
12. Diagnostik und Therapie vaskulärer Erkrankungen des ZNS und der Muskulatur	20
13. Diagnostik und Behandlung neurometabolischer, -degenerativer und – genetischer Erkrankungen	30
14. Kopfschmerz und Migräne	70
15. Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements	10
16. Ärztliche Gesprächsführung einschließlich der Beratung der Angehörigen und Geschwister	150
17. Fachspezifische Psychosomatische Erkrankungen	20
18. Allgemeine fachspezifische Schmerztherapie	10
19. Fachspezifische Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden	10
20. Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren, funktioneller Therapien, Hilfsmittelversorgung	50

21. Indikation und Interpretation genetischer Untersuchungen (FISH, MLPA, Array; whole exome sequencing)	30
--	----

Anlage 11**Spezialisierung in Pädiatrischer Kardiologie****Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung in Pädiatrischer Kardiologie**

Die Spezialisierung in Pädiatrischer Kardiologie umfasst die koordinierte Behandlung und Langzeitbetreuung von Feten, Neugeborenen, Säuglingen, Kindern und Jugendlichen mit angeborenen oder erworbenen Herzfehlern. Das Aufgabengebiet beinhaltet auch die prä- und postoperative invasive und nicht-invasive Diagnostik, die prä- und postoperative intensivmedizinische Betreuung einschließlich Monitoring, Organunterstützung sowie interventioneller Herzkathetereingriffe.

Quellfachgebiet

Kinder- und Jugendheilkunde

Dauer der Spezialisierung

36 Monate, wobei aus der Ausbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde, sofern das Modul „Fachspezifische Kardiologie/Pulmologie und Allergologie“ absolviert worden ist, nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Dauer von 3 Monaten angerechnet werden können.

Spezialisierungsinhalte

A) Kenntnisse
1. Embryologie, Teratologie, normale und krankhafte Anatomie des kardiovaskulären Systems
2. Normale und pathologische Physiologie des kardiovaskulären Systems
3. Epidemiologie, Humangenetik und Biostatistik
4. Kardiovaskuläre Pharmakologie
5. Ätiologie, klinische Diagnose und Differenzialdiagnose von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems
6. Grundzüge der Bildgebung bei angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems
7. Therapie der angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, inkl. Kenntnis chirurgischer und sonstiger interventioneller Methoden

B) Erfahrungen
1. Herzambulanz-Fälle
2. Kardiologische Bettenstation
3. Postoperative Betreuung an der Intensivstation mit neonatologisch-kardiologischen Patienten
4. Notfalleinsätze
5. Allfällige Rehabilitation

C) Fertigkeiten	Richtzahl
1. EKG Ableitungen und Befundungen	1000
2. Fachspezifische Interpretation der von Radiologinnen und Radiologen und Nuklearmedizinerinnen und Nuklearmedizinern erhobenen nicht invasiven Bilder und Befunde – Cardiac MR/CT	30
3. Fachspezifische Interpretation der von Radiologinnen und Radiologen und Nuklearmedizinerinnen und Nuklearmedizinern erhobenen Bilder und Befunde des Thorax	100
4. Langzeit EKG Ableitung und Befundung	50
5. Langzeit RR-Messung	20
6. Echokardiographie 2 D und Doppler, CFM inklusive Kontrastechokardiographie und transösophageale Echokardiographie	500/davon 300 Pathologien (*)
7. Fetale Echokardiographie	20
8. Herzkatheter + Angiographie	50
9. Angiographie – Befundung	50
10. Interventioneller HK	30
11. Ergometrie	30
12. Psychosoziales Betreuungsgespräch	20

(*) dazu zählen auch PDA/PFO/LPA-Stenose beim Neugeborenen

Anlage 12**Spezialisierung in Pädiatrischer Gastroenterologie und Hepatologie****Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung in Pädiatrischer Gastroenterologie und Hepatologie**

Die Spezialisierung in Pädiatrischer Gastroenterologie und Hepatologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative Akut- und Langzeitbehandlung und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Verdauungstraktes einschließlich der Leber, Gallenwege und Bauchspeicheldrüse bei Kindern und Jugendlichen.

Quellfachgebiet

Kinder- und Jugendheilkunde

Dauer der Spezialisierung

36 Monate, wobei aus der Ausbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde, sofern das Modul „Pädiatrische Diabetologie/Endokrinologie, Stoffwechsel, Gastroenterologie, Hepatologie“ absolviert worden ist, nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Dauer von 3 Monaten angerechnet werden können.

Spezialisierungsinhalte

A) Kenntnisse
1. Wachstum und Entwicklung des kindlichen Gastrointestinal (GI) - Traktes inklusive dadurch bedingte Veränderungen in Struktur und Funktion
2. Fehlbildungen des oberen und unteren Intestinaltraktes, der Leber, der Gallengänge und des Pankreas
3. Molekularbiologische und genetische Grundlagen intestinaler, hepatologischer und Pankreas- Erkrankungen
4. Anatomische und physiologische Grundlagen des gesamten GI-Traktes, inkl. Leber, Gallengänge und Pankreas
5. Immunologie mit besonderer Berücksichtigung allergischer-nutritiver Erkrankungen
6. Bildgebung und Interpretation bei Erkrankungen des GI-Traktes, der Leber, des Pankreas im Kindes- und Jugendalter
7. Labordiagnostik und Interpretation in der pädiatrischen Gastroenterologie, Hepatologie und des Pankreas
8. Epidemiologie der Erkrankungen im Bereich Gastroenterologie und Hepatologie des Kindes- und Jugendalters
9. Wachstum und Entwicklung des kindlichen Gastrointestinal (GI) - Traktes inklusive dadurch bedingte Veränderungen in Struktur und Funktion
10. Kenntnis der pharmakotherapeutischen Grundlagen bei gastroenterologischen und hepatologischen Erkrankungen
11. Kenntnis der Grundlagen der kindlichen Ernährung, speziell des Stillens und der Ernährung mit Fertigprodukten
12. Kenntnis der Grundlagen der enteralen und parenteralen Ernährung

B) Erfahrungen
1. Erkennung und Behandlung akuter und chronischer Infektionen im Bereich pädiatrischer Gastroenterologie und Hepatologie und Pankreatologie
2. Pathophysiologie, Klinik und Behandlung der pädiatrischen chronisch entzündlichen Darmerkrankungen
3. Pathophysiologie, Klinik und Behandlung der gastroenterologischen (inkl. Pankreas) bzw. hepatologischen Manifestationen der Cystischen Fibrose
4. Pathophysiologie, Klinik und Behandlung von hormonellen und Stoffwechsel-Erkrankungen im Bereich pädiatrischer Gastroenterologie und Hepatologie
5. Erkennung und Behandlung von Ernährungsstörungen des Kindes- und Jugendalters und Steuerung und Überwachung enteraler und parenteraler Ernährungsverfahren
6. Erkennung und Behandlung von Erkrankungen des gesamten Gastrointestinaltraktes und von Komplikationen im intestinalen Bereich von nicht-intestinalen, nicht-hepatologischen Grunderkrankungen bei Kindern und Jugendlichen
7. Erkennung und Behandlung von pädiatrischen Erkrankungen der Leber, der Gallenwege, des Pankreas
8. Chirurgische Therapiemöglichkeiten im Bereich Gastroenterologie und Hepatologie und die Nachbetreuung nach solchen chirurgischen Eingriffen des Kindes- und Jugendalters
9. Ernährung in der Therapie von gastroenterologischen und hepatologischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen
10. Erkrankungen, die mit Kindesernährung zusammenhängen
11. Psychosoziale Aspekte chronischer Erkrankungen im Bereich Gastroenterologie und Hepatologie des Kindes- und Jugendalters
12. Rehabilitation nach dem Kindergesundheitsplan, Indikation, Stoffwechsel, Verdauungstrakt
13. Diagnostik und Therapie von akutem Leberversagen einschließlich Bridging Verfahren und intensivmedizinischer Basisversorgung bei Kindern und Jugendlichen
14. Allfällige Vorbereitung, prä- und postoperative Betreuung von Organtransplantationen (insbesondere der Leber), Komplikationen, einschließlich Erkennung und Behandlung akuter Komplikationen bei Kindern und Jugendlichen
15. Allfällige Langzeitbetreuung von Kindern und Jugendlichen mit Organtransplantation (insbesondere Leber) mit Steuerung der Immunsuppression, einschließlich Erkennung und Behandlung chronischer Komplikationen
16. Enterale und parenterale Ernährung und deren Verschreibung bei Kindern und Jugendlichen

C) Fertigkeiten	Richtzahl
1. Gastroskopie inkl. interventionelle Verfahren (Fremdkörperextraktionen, PEG-Anlagen, Ösophagusdilatationen, blutstillende Maßnahmen im Ösophagus und im Magen, usw.) bei Kindern und Jugendlichen	100 (davon 25 bei Kindern im Alter von 0-6 Jahren)
2. Coloskopie inkl. interventioneller Verfahren (Polypektomie, Dilatation usw.) bei Kindern und Jugendlichen	50
3. Leberfunktionstests, H2-Atemtests oder C13 Atemtest	25
4. pH Metrie/Impedanz (Durchführung und/oder Beurteilung)	25
5. Sonographie des Abdomens mit Schwerpunkt Verdauungstrakt, inkl. Doppler/Duplex	100
6. Diagnose und Erstellen eines Behandlungsplans für pädiatrische Patienten mit gastroenterologischen oder hepatologischen Erkrankungen	200
7. Allfällig Leberbiopsie	

Anlage 13**Spezialisierung in Schlafmedizin****Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung in Schlafmedizin**

Die Spezialisierung in Schlafmedizin umfasst die Prävention, Abklärung, Diagnostik, konservative Behandlung, und Rehabilitation sämtlicher schlafbezogener Störungen und Erkrankungen.

Quellfachgebiete

1. Hals, - Nasen- und Ohrenheilkunde
2. Innere Medizin
3. Innere Medizin und Pneumologie
4. Kinder- und Jugendheilkunde
5. Neurologie
6. Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Dauer der Spezialisierung

18 Monate, wobei aus der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Dauer von höchstens 3 Monaten angerechnet werden können.

Spezialisierungsinhalte

A) Kenntnisse
1. Biologische, neurophysiologische und psychologische Aspekte des Schlafs
2. Grundlagen des Schlafs (Schlaftheorien, historische, genetische und soziokulturelle Aspekte und Gender-Aspekte)
3. Schlaf und Stoffwechsel
4. Chronobiologie
5. Charakteristika des physiologisch gesunden Schlafs, der Pathophysiologie des Schlafs und schlafmedizinischer Erkrankungen
6. Anatomie der oberen Atemwege, Physiologie und Pathophysiologie der Atmung im Schlaf Pathophysiologie und Epidemiologie der schlafbezogenen Atmungsstörungen (SBAS), Pathophysiologie der herzinsuffizienzbedingten SBAS, Folgeerkrankungen von SBAS, Therapiemöglichkeiten, zentrale Regulation der Atmung im Schlaf
7. Pathophysiologie und typische Befunde der oberen Atemwege beim Schnarchen und schlafbezogenen Atmungsstörungen im Wachzustand und im Schlaf, inkl. Kenntnisse über die Untersuchungsmethoden der oberen Atemwege im Schlaf (Multikanal-Ösophagusdruckmessung, Schlafendoskopie etc.)
8. Klinisches Bild, Diagnosestellung, Differenzialdiagnose, Pathophysiologie, Genetik, und Behandlung von Parasomnien und schlafbezogenen Bewegungsstörungen (insbes. RLS, PLMD, rhythmische Bewegungsstörungen, Bruxismus etc.) nach ICSD 3
9. Klinisches Bild, Diagnosestellung, Differenzialdiagnose, Pathophysiologie, Genetik, und Behandlung von Insomnien und Hypersomnien
10. Zusammenhänge von Schlafstörungen bei psychiatrischen, neurologischen, pneumologischen, internistischen sowie HNO-Erkrankungen
11. Basiswissen über Schlafstörungen, Testverfahren und Therapiemöglichkeiten im Kindes- und Jugendalter
12. Klassifikation von Schlafstörungen nach ICD-10 und ICSD-3 und Epidemiologie von Schlafstörungen

13. Komorbiditäten bei organischen und nichtorganischen Schlafstörungen und Folgeerkrankungen bei organischen und nichtorganischen Schlafstörungen (zB psychosoziale Auswirkungen)
14. Registrierung von schlafbezogenen Parametern - Grundableitungen (Auswertung nach AASM-Kriterien) - Zusatzparameter (zB respiratorische, kardiologische und Bewegungsvariable) - Ambulantes Monitoring (z.B. Schlafapnoe) - Subjektive Schlaf- und Wachparameter - Ambulantes Aktivitätsmonitoring (Aktigrafie etc.)
15. Auswertung, Befunderstellung und Interpretation von schlafbezogenen Parametern (Schlafpolygrafien) und anderen Untersuchungsmethoden (Diagnostik der Tagesmüdigkeit/Tagesschläfrigkeit, Methoden der Atemflussmessungen, Ösophagusdruck, kardiopulmonale Spezialdiagnostik, bildgebende Diagnostik, Laboruntersuchungen)
16. Funktionsmechanismen der nicht-invasiven Beatmung
17. Medikamentöse Einflüsse auf den Schlaf (zB Abhängigkeitspotential von Medikamenten)
18. Therapie von Schlafstörungen - Medikamentöse und nicht medikamentöse Verfahren – Möglichkeiten, Arten, Indikationsstellung, Erfolgsraten, Nebenwirkungen und Komplikationen schlafmedizinischer konservativer (zB Trainingstherapien), apparativer (zB Unterkieferprotrusionsschienen) und chirurgischer Verfahren inklusive Atemwegs stimulierender Implantate (zB Nervus Hypoglossus Stimulator) im Bereich der Nase, der Mundhöhle, des Pharynx, Larynx und Halses sowie des maxillofacialen Skelettes
19. Langzeitbehandlung, Beratung für die Lebensführung und Berufswahl von Patienten mit schlafmedizinischen Erkrankungen, Familienplanung, Lebensphasen (Schwangerschaft, Alter)
20. Operative, konservative und medikamentöse Verfahren zur Behandlung von Schlafstörungen

B) Erfahrungen
1. Anamneseerhebung, Erstgespräch, Beratungsgespräch bei Patienten mit schlafmedizinischen Erkrankungen unter Berücksichtigung allenfalls bestehender Komorbidität
2. Testung, zB Anwendung von Fragebögen- und Testverfahren (vor und nach einer PSG)
3. Klassifikation von Schlafstörungen nach ICD-10 und ICSD-3
4. Diagnose von Schlafstörungen (neurologisch, psychiatrisch, internistisch)
5. Spezielle Therapiemethoden (medikamentöse und nicht medikamentöse Maßnahmen)
6. Indikation und differentielle Therapie der kardiopulmonalen SBAS (OSA, zentrale Schlafapnoe [CSA], komplexe SBAS, Hypoventilations-Syndrom) - Compliance, Prognose und Verlaufskontrollen
7. Nicht invasive Beatmung (NIV) und Monitoring der NIV
8. Langzeitbehandlung, Beratung für die Lebensführung und Berufswahl, Familienplanung - Management von Patienten mit speziellen Störungen der Schlafwachregulation, exzessiver Tagesschläfrigkeit und schlafbezogenen Bewegungsstörungen

C) Fertigkeiten	Richtzahl
1. Durchführung von Schlafanamnesen	100
2. Auswertung von Schlaftagebüchern (mind. 10 Tage)	20

3. Anwendung von skalierten Methoden zur Detektion von Tagesschläfrigkeit (zB Epworth Sleepiness Scale, ESS)	20
4. Psychoedukative und schlafhygienische Beratungen	50
5. Montage, Auswertung und Befundung von Polysomnographien	30
6. Nächtliche Überdruckbeatmung (zB n-CPAP)	25
7. Medikamentöse Behandlung von Schlafstörungen unter Beachtung von Neben- und Wechselwirkungen sowie Abhängigkeitspotentialen	30
8. Ambulantes Monitoring (z.B. Apnoe, Schlaf-Wach-Rhythmusstörungen) / Polygrafische Untersuchungen, Aktigrafie	20
9. Praktische Durchführung von Vigilanzuntersuchungen, MSLT, MWT	10

Anlage 14**Spezialisierung in Pädiatrischer Nephrologie****Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung in Pädiatrischer Nephrologie**

Die Spezialisierung in Pädiatrischer Nephrologie umfasst die Krankheitserkennung und Behandlung bei Kindern und Jugendlichen mit angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Nierengewebes, des Nierenbeckens, des Harnleiters, der Blase und der Harnröhre sowie Nierenersatztherapie in Form von Peritonealdialyse, Hämodialyse und Nierentransplantation.

Quellfachgebiet

Kinder- und Jugendheilkunde

Dauer der Spezialisierung

36 Monate, wobei aus der Ausbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde, sofern das Modul „Fachspezifische Nephrologie/Urologie“ absolviert worden ist, nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Dauer von 9 Monaten angerechnet werden können.

Spezialisierungsinhalte

A) Kenntnisse
1. Grundlagen der Embryologie, Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Erkrankungen der Niere und des Harntraktes
2. Grundlagen der Immunologie, einschließlich spezifischer Laboruntersuchungen bei Nierenerkrankungen und –transplantation
3. Grundlagen der Genetik, einschließlich spezifischer Laboruntersuchungen bei Nierenerkrankungen
4. Grundlagen der Nephropathologie, einschließlich der Transplantatbiopsie
5. Grundlagen der bildgebenden Verfahren in der Nephrologie, einschließlich Funktionsdiagnostik
6. Nephrologische Laboruntersuchungen, glomeruläre und tubuläre Funktionsdiagnostik, einschließlich fetaler Nierenfunktion und Harnzytologie
7. Epidemiologie, Ätiologie, Pathophysiologie, Pathologie, Genetik, Klinik, Diagnostik, Therapie, Prognose, Prävention und Folgeschäden von primären Nierenerkrankungen
8. Epidemiologie, Ätiologie, Pathophysiologie, Pathologie, Genetik, Klinik, Diagnostik, Therapie, Prognose, Prävention und Folgeschäden von Nierenerkrankungen im Rahmen von Systemerkrankungen
9. Epidemiologie, Ätiologie, Pathophysiologie, Pathologie, Genetik, Klinik, Diagnostik, Therapie, Prognose, Prävention und Folgeschäden von Erkrankungen des Elektrolyt-, Säure-/Basen- und Wasserhaushalts
10. Epidemiologie, Ätiologie, Pathophysiologie, Pathologie, Genetik, Klinik, Diagnostik, Therapie, Prognose, Prävention und Folgeschäden des arteriellen Bluthochdrucks
11. Pharmakotherapie bei eingeschränkter Nierenfunktion
12. Ethische Problemstellung bei Nierenversagen, insbesondere antenatal und im Neugeborenenalter
B) Erfahrungen
1. Erkennung und Behandlung angeborener Harnwegsfehlbildungen einschließlich interdisziplinäre Indikationsstellung zu urologisch-chirurgischen Behandlungsverfahren
2. Erkennung und Behandlung der hormonellen Veränderungen einschließlich Wachstumsstörungen, Osteopathie und Anämie bei Kindern und Jugendlichen mit Nierenerkrankungen

3.	Indikation und Interpretation der bildgebenden Verfahren bei Erkrankungen der Nieren und abführenden Harnwege, einschließlich MR-Urographie und nuklearmedizinischer Funktionsdiagnostik
4.	Psychosoziale Betreuung von Kindern mit Nierenerkrankungen
5.	Ernährung bei akuten und chronischen Nierenerkrankungen
6.	Erkennung und Behandlung der Urolithiasis und metabolischer Erkrankungen
7.	Abklärung und konservative Behandlung von Patienten mit akuter Niereninsuffizienz, einschließlich der Differentialindikation der Nierenersatztherapie
8.	Erkennung und Behandlung der chronischen Niereninsuffizienz und deren metabolischen Folgen, einschließlich der Differentialindikation der Nierenersatztherapie
9.	Akute und chronische Nierenersatztherapie (Nierentransplantation und Dialyse, Hämodialyse, Peritonealdialyse), Blutreinigung bei Intoxikationen und Stoffwechselkrisen, Plasmapherese, Immunadsorption und verwandte Verfahren

C) Fertigkeiten	Richtzahl
1. Abklärung und Erstellung eines Therapiekonzeptes bei Patienten mit Nierenerkrankungen, die (noch) kein Nierenersatztherapie brauchen	40
2. Start der Nierenersatztherapie, einschließlich Erkennen und Behandlung von Komplikationen	10
3. Langzeitbetreuung von Patienten mit Nierenersatztherapie (Nierentransplantation, Hämodialyse und Peritonealdialyse)	10
4. Durchführung von Nierenbiopsien	10
5. Glomeruläre und tubuläre Funktionsprüfungen	10
6. Erkennen und Behandlung der arteriellen Hypertonie einschließlich des ambulanten 24-Stunden-Blutdruckmonitoring	50
7. Sonographie des Urogenitaltrakts, einschließlich Dopplersonographie	100

Anlage 15**Spezialisierung in Pädiatrischer Rheumatologie****Umschreibung des Fachgebietes der Spezialisierung in Pädiatrischer Rheumatologie**

Die Spezialisierung in Pädiatrischer Rheumatologie umfasst die Behandlung von entzündlichen und nicht-entzündlichen Erkrankungen der Gelenke, des Bindegewebes und der Gefäße im Kindes- und Jugendalter. Ziel in der „Pädiatrischen Rheumatologie“ ist es, bleibende Schäden am Skelettsystem und anderen Organen zu vermeiden und zur völligen Remission der Krankheiten zu kommen, um eine normale körperliche und psychosoziale Entwicklung zu ermöglichen.

Quellfachgebiet

Kinder- und Jugendheilkunde

Dauer der Spezialisierung

36 Monate, wobei aus der Ausbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde, sofern das Modul „Fachspezifische Hämato-Onkologie/Hämostaseologie/Immunologie/Rheumatologie“ absolviert worden ist, nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Dauer von 3 Monaten angerechnet werden können.

Spezialisierungsinhalte

A) Kenntnisse
1. Klinische Basiskenntnisse
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse zu rheumatischen Erkrankungen des Kindes; Kenntnisse zur Epidemiologie, Ätiologie, Pathogenese, Pathologie, Differentialdiagnosen, klinische Erscheinungsbilder, Prognose und Therapie.
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse zu rheumatischen Erkrankungen in den verschiedenen Altersgruppen
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse zu rheumatologischen Notfällen einschließlich der akuten Arthritis, akuter Manifestationen von Kollagenosen wie SLE, Vaskulitiden und Autoinflammationsstörungen; Kenntnisse zu pädiatrischen Notfällen mit muskuloskeletaler Manifestation wie Neuroblastom und Leukämie
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse zu Zusammenhängen zwischen rheumatischen Erkrankungen und anderen somatischen Folgeerscheinungen wie Wachstum und Entwicklung.
2. Methoden der Pädiatrischen Rheumatologie
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über hämatologische Veränderungen, Dynamik der Entzündungsparameter und biochemische Parameter bei rheumatologischen Erkrankungen des Kindes
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über genetische und immunologische Zusammenhänge in der Pädiatrischen Rheumatologie: Methodologische Kenntnisse zur autoimmunologischen Diagnostik
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse zu histologischen Veränderungen an Muskel, Haut, Synovialmembran und Niere. Interpretation histologischer Befunde bei Kindern mit rheumatischen Erkrankungen
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der bildgebenden Verfahren einschließlich Sonographie, Szintigraphie, Densitometrie, CT und MRI
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse von Mitteln zur Beurteilung des Verlaufes der Erkrankung sowie der Erfassung von Organtoxizität
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Elektromyographie und anderer neurophysiologischer Untersuchungsmethoden bei Kindern mit rheumatischen Erkrankungen

3. Pharmakologische Kenntnisse
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse zu allen nichtsteroidalen Antiphlogistika, Basistherapeutika, zytotoxischen Medikamenten, Immunsuppressiva, Zytokinantagonisten, Kortikosteroiden, Analgetika, gastroprotektiven Substanzen, wachstumsstimulierenden Substanzen und zur Behandlung der Osteoporose
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über pflanzliche und komplementärmedizinische Therapeutika, die Kindern mit rheumatischen Erkrankungen verabreicht werden; Wissen insbesondere über therapeutische Breite und mögliche Risiken dieser Substanzen
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse in Pharmakologie und des Spektrums verfügbarer Analgetika
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Nutzen und Risiko sedierender Maßnahmen vor Durchführung schmerzhafter Prozeduren bei Kindern
4. Multidisziplinarität
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der interdisziplinären Annäherung bei der Abklärung rheumatischer Erkrankungen
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Methoden pädiatrischer Pflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Psychologie, Diätetik, Spieltherapie und Sozialberufe für den Einsatz bei der Rehabilitation von Kindern mit rheumatischen Erkrankungen
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über schulische, gemeinschaftliche und soziale Konsequenzen pädiatrisch-rheumatologischer Erkrankungen
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über rechtliche Aspekte pädiatrisch-rheumatologischer Erkrankungen
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse zu Ähnlichkeiten und Differenzen von rheumatischen Erkrankungen des Erwachsenen, Adoleszenten und Kindes.

B) Erfahrungen
1. Erfahrung in der Erhebung einer rheumatologischen Anamnese
2. Erfahrung in der Durchführung einer klinischen Untersuchung von Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen
3. Erfahrung bei der Beurteilung aller wesentlichen Organfunktionen bei Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen
4. Erfassung der Schmerzintensität
5. Erfahrung in der Erhebung eines muskuloskeletalen Status bei Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen
6. Erfahrung betreffend ethischer Aspekte chronischer Erkrankungen
7. Aufklärungsgespräche und Erzielen von Zustimmung (informed consent)

C) Fertigkeiten	Richtzahl
1. Dokumentation über das Erkennen, die konservative Behandlung und Rehabilitation rheumatischer Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen, davon:	

<ul style="list-style-type: none"> • Juvenile Idiopathische Arthritis: Ätiologie, Klinik, Komplikationen und Behandlung der JIA-Subtypen: <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung bei Neuvorstellungen - Behandlung von Patientinnen/Patienten mit bekannter Diagnose, - Behandlung von Patientinnen/Patienten über die Dauer von mindestens einem Jahr 	25 40 30
<ul style="list-style-type: none"> • Kollagenosen, Vaskulitiden und Autoinflammationsstörungen: Behandlung von Patientinnen/Patienten mit Ätiologie, Klinik, Komplikationen und Behandlung von SLE, Juvenile Dermatomyositis, Juvenile Sklerodermie und kindliche Vaskulitiden sowie zu Autoinflammationsstörungen; <ul style="list-style-type: none"> • davon Behandlung von Patienten über die Dauer von mindestens einem Jahr 	20 10
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-entzündliche muskuloskeletale Erkrankungen: Diagnostik und Management nicht-entzündlicher muskuloskeletaler Krankheitsbilder. 	20
<ul style="list-style-type: none"> • Notfälle bei Kindern mit muskuloskeletalen Erkrankungen: Differentialdiagnosen und Management rheumatologischer Notfälle bei Kindern mit Arthritis, SLE, Dermatomyositis, Vaskulitiden und anderen Krankheitsbildern mit rheumatologischen Symptomen (Leukämie und andere Malignome) 	10
<ul style="list-style-type: none"> • Sonographie des Bewegungsapparates einschließlich Arthrosonographie bei entzündlichen Gelenkserkrankungen 	30
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Gelenkpunktionen / -injektionen 	15
<ul style="list-style-type: none"> • Adoleszentenbetreuung: Betreuung von adoleszenten Patientinnen/Patienten zwischen dem vierzehnten und achtzehnten Lebensjahr 	10